

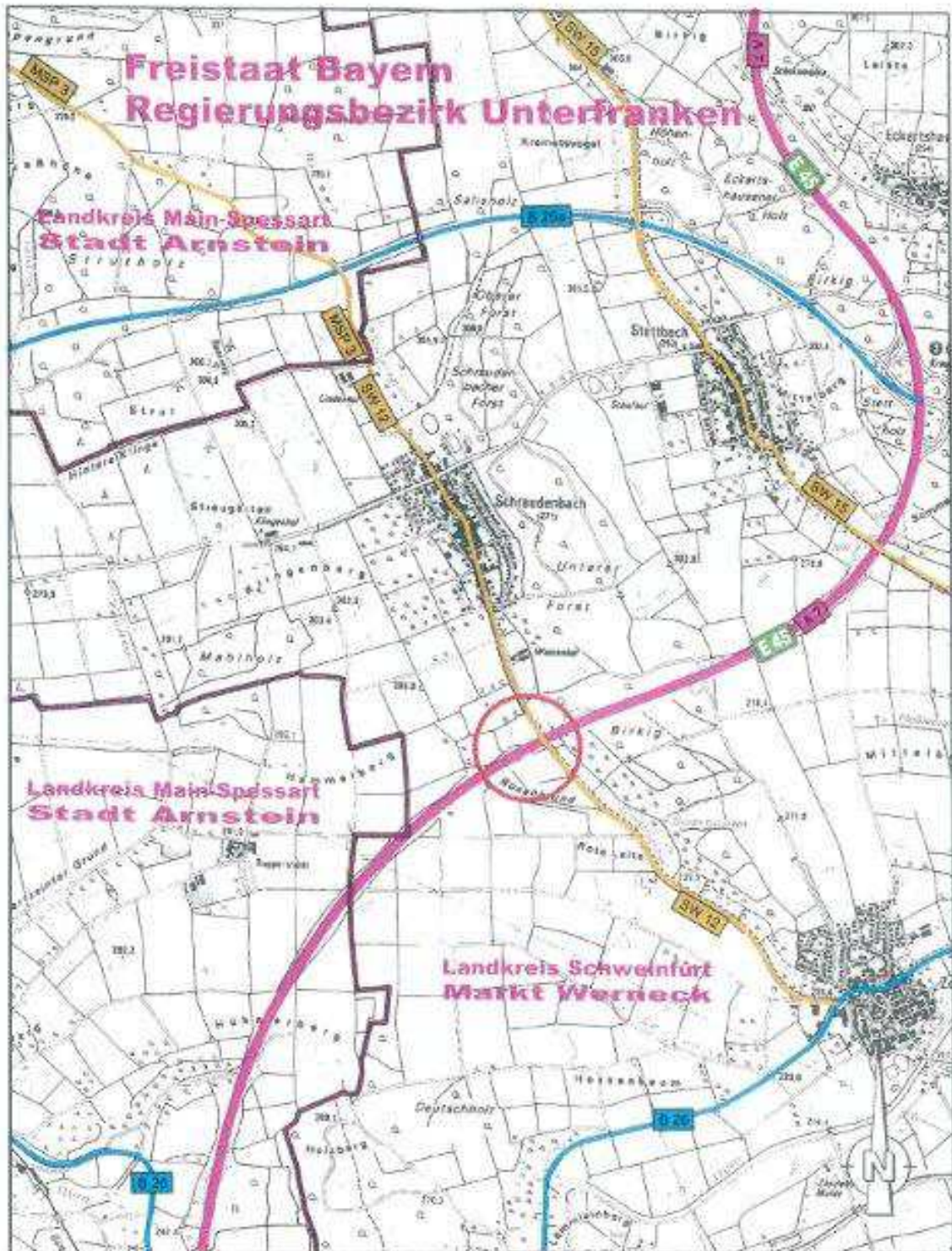
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



**Planfeststellungsbeschluss
für den
Ersatzneubau
Talbrücke Schraudenbach
BW 641 b**

(Bau-km 1+620 bis Bau-km 2+975)

Würzburg, den 27.11.2014



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	9

A
Tenor 14

1.	Feststellung des Plans	14
2.	Festgestellte Planunterlagen	15
3.	Nebenbestimmungen	16
3.1	Zusagen	16
3.2	Unterrichtungspflichten	16
3.3	Immissionsschutz	16
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	17
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	17
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	19
3.7	Landwirtschaft und Wege	21
3.8	Forstwirtschaft	21
3.9	Denkmalpflege	22
3.10	Fischerei	22
3.11	Belange der Bundeswehr	24
3.12	Brand- und Katastrophenschutz	24
3.13	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	24
3.14	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	24
4.	Entscheidung über Einwendungen	25
5.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	25
6.	Ausnahmen und Befreiungen	25
7.	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	25
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	25
7.2	Beschreibung der Anlagen	27
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	27
8.	Straßenrechtliche Verfügungen	28
8.1	Bundesfernstraßen	28
8.2	Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz	29
9.	Sondernutzungen	29
10.	Kosten des Verfahrens	30

B
Sachverhalt 31

1.	Antragstellung	31
2.	Beschreibung des Vorhabens	31
2.1	Planerische Beschreibung	31
2.2	Straßenbauliche Beschreibung	31
3.	Vorgängige Planungsstufen	31
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	32
3.2	Raumordnung und Landesplanung	32
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	32
4.1	Auslegung	32
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	33
4.3	Planänderung	34

C
Entscheidungsgründe 35

1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	35
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	35
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	35
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	36
1.4	Raumordnungsverfahren	36
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie	36
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	36
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	37
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	37
2.2	Untersuchungsraum	38
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	39
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	39
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	39
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	39
2.3.1.2.1	Siedlungsstruktur	40
2.3.1.2.2	Land- und Forstwirtschaft	40
2.3.1.2.3	Freizeit- und Erholungsbereiche	40
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	40
2.3.1.3.1	Lebensräume	40
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	41
2.3.1.3.3	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamt- lebensräumen	41
2.3.1.3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	41
2.3.1.4	Schutzgut Boden	42
2.3.1.5	Schutzgut Wasser	42

2.3.1.5.1	Oberflächengewässer	42
2.3.1.5.2	Grundwasser	42
2.3.1.5.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	43
2.3.1.6	Schutzgut Luft	43
2.3.1.7	Schutzgut Klima	44
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft	44
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	44
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	45
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	45
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	46
2.3.2.1.2	Luftinhaltsstoffe	46
2.3.2.1.3	Freizeit und Erholung	46
2.3.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	46
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	47
2.3.2.2.1	Allgemeines	47
2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	47
2.3.2.2.2.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	47
2.3.2.2.2.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	48
2.3.2.2.2.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	49
2.3.2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen	49
2.3.2.2.4	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	50
2.3.2.2.4.1	Planerisches Leitbild	50
2.3.2.2.4.2	Ausgleichsmaßnahmen	51
2.3.2.3	Schutzgut Boden	52
2.3.2.4	Schutzgut Wasser	54
2.3.2.4.1	Oberflächengewässer	54
2.3.2.4.2	Grundwasser	55
2.3.2.5	Schutzgut Luft	55
2.3.2.6	Schutzgut Klima	56
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft	57
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	57
2.3.2.9	Wechselwirkungen	57
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	58
2.4.1	Schutzgut Mensch	58
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	58
2.4.1.2	Luftschadstoffe	59
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	59
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	60
2.4.3	Schutzgut Boden	62
2.4.4	Schutzgut Wasser	65
2.4.4.1	Oberflächengewässer	66
2.4.4.2	Grundwasser	66
2.4.5	Schutzgut Luft	67
2.4.6	Schutzgut Klima	67
2.4.7	Schutzgut Landschaft	68

2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	70
2.5	Gesamtbewertung	70
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	71
3.1	Rechtsgrundlage	71
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	72
3.3	Planungsermessen	73
3.4	Linienführung	73
3.5	Planrechtfertigung	74
3.5.1	Bedarfsplan	74
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	74
3.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	74
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	75
3.5.2.3	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	75
3.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	76
3.5.4	Zusammenfassung	76
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	76
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	77
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	77
3.7.2	Planungsvarianten	78
3.7.3	Ausbaustandard	79
3.7.4	Immissionsschutz	81
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	83
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	83
3.7.5.2	Eingriffsregelung	83
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	84
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	85
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	86
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	89
3.7.5.2.5	Ausgleichsmaßnahmen	89
3.7.5.2.5.1	Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen	90
3.7.5.2.5.2	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen	92
3.7.5.2.5.3	Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen	93
3.7.5.2.5.4	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen	94
3.7.5.2.5.5	Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen	98
3.7.5.2.5.6	Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit	100
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	100
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	101
3.7.5.3.1	Geschützte Landschaftsbestandteile	101
3.7.5.3.2	Gesetzlich geschützte Biotope	101
3.7.5.3.3	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile	102
3.7.5.3.4	Zwischenergebnis	102
3.7.5.4	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	103
3.7.5.4.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	103
3.7.5.4.2	Besonderer Artenschutz	103

3.7.5.4.2.1	Rechtsgrundlage	103
3.7.5.4.2.2	Prüfmethodik	104
3.7.5.4.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für besonders geschützte Arten, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	104
3.7.5.4.2.4	Artenschutzrechtliche Ausnahme	105
3.7.5.5	Abwägung	108
3.7.6	Bodenschutz	108
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	110
3.7.7.1	Gewässerschutz	110
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	111
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	112
3.7.7.4	Abwägung	115
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	115
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	115
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	120
3.7.8.3	Sonstige Belange der Landwirtschaft	121
3.7.8.4	Abwägung	121
3.7.9	Forstwirtschaft	121
3.7.10	Ländliche Entwicklung	122
3.7.11	Fischerei	123
3.7.12	Jagdwesen	127
3.7.13	Denkmalpflege	127
3.7.14	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	130
3.7.15	Träger von Versorgungsleitungen	131
3.7.15.1	Deutsche Telekom Technik GmbH	131
3.7.15.2	Breeze Two Energy GmbH & Co.KG	131
3.7.15.3	Unterfränkische Überlandzentrale	132
3.7.15.4	Abwägung	132
3.7.16	Kommunale Belange	133
3.7.16.1	Markt Werneck	133
3.7.16.2	Stadt Arnstein	134
3.7.16.3	Abwägung	134
3.7.17	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	134
3.7.18	Belange der Wehrverwaltung	135
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	135
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	135
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	136
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	136
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	137
3.8.1.3.1	Zufahrten, Umwege	137
3.8.1.3.2	Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke; Grundwasserverhältnisse	138
3.8.1.4	Abwägung	139
3.8.2	Einzelne Einwendungen	139

3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	140
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	140
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	142
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	142
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	142
4.2	Sondernutzungen	143
5.	Kostenentscheidung	144

D

Rechtsbehelfsbelehrung

144

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

145

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayNatSchG-E	Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872)
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz

BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)

1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung

RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABI. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABI. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure

VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich Autobahn- rastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 -
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutz- gebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1-2

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach, BW 641 b
(Bau-km 1+620 bis Bau-km 2+975)**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach, BW 641 b (Bau-km 1+620 bis Bau-km 2+975) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, wobei die *kursiv* gedruckten Unterlagen der Information dienen und lediglich nachrichtlich enthalten sind:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2		Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5		Lageplan	1:1.000
6		Höhenplan	1:1.000/100
8		Entwässerungsmaßnahmen	
8	1	Lageplan Einzugsgebiet	1:2.000
8	2	Detailplan Absetz- und Regenrückhaltebecken	1:50/100/200/500
9		Landschaftspflegerische Maßnahme	
9.1 E		Maßnahmenplan in der Fassung der Planänderung vom 28.07.2014 ersetzt	1:2.000
<i>9.1</i>		<i>Maßnahmenplan</i>	<i>1:2.000</i>
9.2		Maßnahmenblätter	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
10.1 E		Grunderwerbsplan in der Fassung der Planänderung vom 28.07.2014 ersetzt	1:1.000
<i>10.1</i>		<i>Grunderwerbsplan</i>	<i>1:1.000</i>
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
14		Straßenquerschnitt	1:100/25
16		Brückenskizze	1:100/250
18		Wassertechnische Untersuchungen	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	
19.1.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
19.1.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

3.2.1 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen.

3.2.2 Dem Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstr. 26, 97688 Bad Kissingen, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen die Einrichtung der jeweils notwendigen Bauwasserhaltungen anzuzeigen.

3.2.3 Der Unterfränkischen Überlandzentrale, Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld, ist mindestens 4 Monate vorher der Baubeginn anzuzeigen, um die Verkabelung der 20-kV-Freileitung rechtzeitig durchführen zu können.

3.2.4 Der Pächter des Fischereirechts bzw. der Fischereirechtseinhaber im gegenständlich beanspruchten Gewässerabschnitt sowie die Hegefischereigenossenschaft Wern sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten. Beim Einbau des Fahrbahnbelages hat der Vorhabensträger höchste Sorgfalt sicherzustellen.

- 3.3.2 Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sind grundsätzlich über Wege außerhalb von allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder gegebenenfalls auch über die BAB A 7 zu leiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bauausführung und -abwicklung nicht in anderer vertretbarer Weise möglich ist.
- 3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)
- 3.4.1 Der Vorhabensträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein Einbringen von Humus, Abfall oder sonstigen wassergefährdende Stoffe in Oberflächengewässer sowie das Grundwasser nach Möglichkeit vermeiden.
- 3.4.2 Der Vorhabensträger hat die Anlagen zu überwachen, ordnungsgemäß zu betreiben und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.4.3 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) bzw. der bundesrechtlichen Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.5 Naturschutz und Landschaftspflege
- 3.5.1 Die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind plangemäß baldmöglichst, spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung des jeweils bearbeiteten Teilabschnitts herzustellen.
Spätestens nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG).
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 7 im plangegenständlichen Bereich besteht.
- 3.5.2 Für die Hecken- und Waldrandpflanzungen sind buchtenreiche Randausbildungen vorzusehen.
Für die Pflanzungen und Ansaaten ist jeweils autochthones Pflanzenmaterial bzw. Saatgut zu verwenden.
- 3.5.3 Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) einvernehmlich festzulegen.

Die Renaturierungsmaßnahme (A 1) ist im Rahmen von gemeinsamen Ortsterminen vor und während der Ausführung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die Bachrenaturierung (A1) ist der unteren Naturschutzbehörde ein Detailplan vorzulegen.

Erdarbeiten sind bei geeigneter trockener Witterung vorzugsweise im September durchzuführen. Der Bodenaushub ist zu beseitigen und kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf geeigneten Ackerflächen aufgebracht werden. Feuchte bzw. nasse Uferzonen sind mit einer standorttypischen autochthonen Ufersaatgutmischung anzusäen.

3.5.4 Die fachgerechte Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und sicherzustellen.

3.5.5 Das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist.

3.5.6 Bäume, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Baumhöhlen oder Spaltenquartiere von Fledermäusen aufweisen, dürfen ausschließlich zwischen 15. September und 15. Oktober gefällt werden. Die dafür im Vorfeld notwendige Markierung der Bäume hat im der Fällung vorausgehenden Winter (laubfreier Zustand der Bäume) zu erfolgen. Sollte trotz dieser Vermeidungsmaßnahme ein mit Fledermäusen besetzter Baum gefällt werden, so ist/sind diese zu bergen und einem vom Vorhabensträger auszuwählenden Fachmann zu übergeben.

Die Überbauten der Brücke und gegebenenfalls zugängliche Widerlager sind unmittelbar vor dem Beginn der Abbrucharbeiten von einer Fledermausfachkraft auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Dabei angetroffene Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder andere Wirbeltierarten sind durch eine qualifizierte Fachkraft zu bergen und dies sowie das Ersatzquartier, in das sie verbracht wurden, der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu melden.

3.5.7 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist in einer gemeinsamen Schlussbegehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die in den Maßnahmenblättern zum landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt sind (Fertigstellungsabnahme). Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen.

- 3.5.8 Die ausgebrachten Kästen für Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse müssen durch fachlich geeignete Personen jährlich im Herbst (nach Ende der Brut- und Wochenstubenzeit) kontrolliert, gereinigt und gegebenenfalls gewartet werden. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde bis zum Ende des jeweiligen Jahres mitzuteilen.
- 3.5.9 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.
- 3.5.10 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann.
- 3.5.11 Die Wiesenanteile der Ausgleichsfläche A1 "Stengiggraben" sind zweimal jährlich zu mähen. Als erster Mähtermin ist der Zeitraum zwischen dem 15.06. und dem 30.06. vorzusehen. Dies gilt auch hinsichtlich der als artenreiches Grünland zu entwickelnden Teilfläche der Ausgleichsfläche A 2. Das Mähgut ist jeweils zu beseitigen. Der Einsatz jeglicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig.
- 3.5.12 Die Richtlinie RAS Ew Nr. 11 "Landschaftsgerechte Planung von Erdbecken" ist hinsichtlich der naturnahen Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens und, soweit möglich, des Absetzbeckens zu beachten.
- 3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft
- 3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:
- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
 - "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
 - LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
 - "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güteigenschaften bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

Für die Ablagerung inerter Abfälle (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen, im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

- 3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Unter-/Überführungen, Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUGV „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken).
- 3.6.6 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.6.7 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.6). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

- 3.6.8 Sofern bei den Erd- und Aushubarbeiten verdächtiges Material festgestellt wird, ist ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist zu separieren und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ist in diesem Fall umgehend zu verständigen.
- 3.7 Landwirtschaft und Wege
- 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.7.2 Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme - in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Baulastträger bzw. Unterhaltungspflichtigen - entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 3.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.
- 3.7.4 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperren sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- 3.7.5 Zur Feststellung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch vorübergehende Inanspruchnahme hat der Vorhabensträger geeignete Beweissicherungen vorzunehmen. Die Beweissicherung der während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wege ist den betreffenden Gemeinden bzw. Eigentümern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Übergabe zu erfolgen.
- 3.7.6 Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems in der Flur ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.
- 3.7.7 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.8 Forstwirtschaft

Die von den Baumaßnahmen betroffenen Waldbesitzer sind in geeigneter Weise rechtzeitig über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren, sodass es zu keinen vermeidbaren Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung kommt.

3.9 Denkmalpflege

3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.9.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.10 Fischerei

3.10.1 Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett sowie sämtliche Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung des Stengiggrabens führen oder die Wasserqualität verschlechtern, sind so weit wie möglich und so schonend wie möglich außerhalb der gesetzli-

chen Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 28. Februar) zum Schutz der genannten Art auszuführen.

- 3.10.2 Bei Abwicklung der Bauarbeiten ist eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken nach Möglichkeit zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind baubedingte deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen in das Mutterbett nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.
- 3.10.3 Die Verrohrung ist so im Gelände einzufügen, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze, Schwellen usw. größer als ca. 5 cm entstehen, um keine zusätzlichen Wanderhindernisse, insbesondere für Jung- und Kleinfischarten, zu schaffen. Erforderliche Sohlbefestigungen zum Schutz vor Auskolkungen sind möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Die zu verwendenden Wasserbausteine sind in ihrer Größe und Beschaffenheit dem Gewässerbett anzupassen, so dass eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlichem Substrat (z.B. Sand etc.) gewährleistet wird.
- 3.10.4 Bei der Neuprofilierung des Abflussquerschnittes im Stengiggraben im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A1 ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Gewässersohle sowohl für alle vorhandenen Fischarten als auch von der Tiefe her für adulte Bachforellen passierbar gestaltet wird (20 bis 30 cm).
- 3.10.5 Jegliches Wasser - u.a. aus ggf. notwendiger Bauwasserhaltung -, das dem Vorfluter zugeführt wird, muss frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen oder anderen gewässerschädlichen Substanzen sei. Anfallende Sedimente, Schlämme usw. sind bei Bedarf ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.10.6 Vorhandener Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen.
- 3.10.7 Bei den erforderlichen Baggerarbeiten im Gewässerbett ist mit der notwendigen Sorgfalt auf die möglicherweise im Substrat vorkommenden und verborgenen Fische zu achten. Evtl. an Land verbrachte Tiere sind fachgerecht und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen.
- 3.10.8 Die biologische Durchgängigkeit des Gewässers ist für die Dauer der Maßnahme in geeigneter Form und mit entsprechendem Abfluss (unter Berücksichtigung von Niedrigwasserständen) aufrecht zu erhalten.
- 3.10.9 Anfallendes Schwemmgut innerhalb der dauerhaften Verrohrung (Schlamm, Sand, Holz, Treibgut, Abfälle usw.) ist bei Bedarf ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen, um die Durchgängigkeit, insbesondere für Jungfische und Kleinfischarten, dauerhaft zu gewährleisten.

- 3.10.10 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Vorfluter gelangen, ist auch der Fischereiberechtigte sofort zu verständigen.
- 3.11 Belange der Bundeswehr
- Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militärstraßengrundnetzes (BAB A 7) Planungen zu beachten.
- 3.12 Brand- und Katastrophenschutz
- 3.12.1 Die Zufahrt zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die Integrierte Leitstelle Schweinfurt sind hierzu rechtzeitig zu beteiligen.
- 3.12.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.
- 3.12.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt rechtzeitig zu informieren.
- 3.13 Träger von Versorgungsleitungen
- Hinsichtlich der bei Bau-km 1+810 kreuzenden 20-kV-Freileitung der Unterfränkischen Überlandzentrale eG ist das "Sicherheits-Merkblatt für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen" der Unterfränkischen Überlandzentrale zu beachten. Das Sicherheitsmerkblatt ist an die bauausführende Firma weiterzuleiten.
- 3.14 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen
- 3.14.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 7, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht wer-

den. Der Vorhabenträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.14.2 Bei der Bepflanzung der Straßen-, Ausgleichs- und Ersatzflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach § 28 Abs. 2 KrWG erforderliche Ausnahme von der Verpflichtung, Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) zu behandeln, zu lagern oder abzulagern, und steht insoweit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7. Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerriefliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 7 in weiterführende Gräben einzuleiten, von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern so-

wie im Zuge von Wasserhaltungen Grund- und Schichtenwasser zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, sowie Grundwasser zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A 2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen und den Wassertechnischen Untersuchungen zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser in den Entwässerungsgräben teilweise zu versickern sowie Schicht- und Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu leiten bzw. zu fördern und abzuleiten bzw. das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, und Grundwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

Zusammenstellung der Einleitungen

Einleitung	Bau-km	Gemarkung Fl.Nr.	Vorfluter	Vorbehandlung/Rückhaltung
Entwässerung Einzugsgebiet	1+747 bis 2+970	Zeuzleben	Stengig- graben	Absetz- und Regenrückhaltebecken 641-1R Zufluss: $Q_{r15,1}$ = 108,3 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 67,9 l/s

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlage 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7.3.2 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtung verantwortlich.

7.3.3 Die Erlaubnis beschränkt sich auf das Einleiten von Straßenabwasser bzw. Wasser von Außeneinzugsgebieten.

7.3.4 Die Einleitungsstellen sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen ausreichend zu sichern (z.B. durch Steinwurf), so dass Auskolkungen vermieden werden. Falls Anpassungen an die Gewässersohle erforderlich werden, sind diese nach Möglichkeit fischpassierbar, insbesondere für Kleinfischarten, zu gestalten.

7.3.5 Die Entwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren in die Vorfluter gelangen können.

7.3.6 Sollten durch die geplanten Einleitungen Mehrkosten bei der Unterhaltung von Vorflutgewässern entstehen, hat sich der Träger des Vorhabens an der Unterhaltung der Vorflutgewässer entsprechend der Einwirkungen des zugeführten Oberflächenwassers zu beteiligen (Übernahme der Unterhaltungsmehrkosten).

7.3.7 Mindestens einmal im Jahr ist eine Kontrolle und, soweit erforderlich, eine Räumung des Absetzbeckens durchzuführen. Die Entsorgung des Räumgutes hat nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

- 7.3.8 Bei der Pflege der Mulden, des Entwässerungsgrabens, des Regenrückhaltebeckens, des Absetzbeckens usw. im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide oder andere wassergefährdenden Reinigungsmittel verwendet werden.
- 7.3.9 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.
- 7.3.10 Bauwasserhaltungen:
- 7.3.10.1 Die Erlaubnis wird auf die Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung während der Bauzeit beschränkt.
- 7.3.10.2 Der Vorhabensträger hat das Grundwasser vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Im Grundwasserbereich dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden.
- 7.3.10.3 Das bei der Wasserhaltung anfallende Wasser darf keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften erfahren. Insbesondere ist die Wasserhaltung so zu betreiben, dass Gewässerverunreinigungen nicht erfolgen. Bei Bedarf sind vor der Einleitung des Wassers in Gewässer Absetzanlagen vorzuschalten.
- 7.3.10.4 Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die durch die Eingriffe in das Grundwasser verursacht werden. Erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen durchzuführen.
8. Straßenrechtliche Verfügungen
- 8.1 Bundesfernstraßen
- Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt - verfügt, dass
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
 - die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
 - die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem entsprechenden Lageplan. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-
gen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-
gabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für
den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort
vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die
Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvor-
aussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10. Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1. Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg - Ludwigkai 4, 97072 Würzburg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.02.2014 die Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach (Bauwerk 641b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt AK Schweinfurt/Werneck - AS Gramschatzer Wald (Betr.-km 641) beantragt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau der vorhandenen Talbrücke Schraudenbach an der BAB A 7. Im Zuge dessen wird unter dem Brückenbauwerk ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken neu angelegt.

2.2 Straßenbauliche Beschreibung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 1+620 bis Bau-km 2+975. Das Bauwerk der Talbrücke Schraudenbach wird an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt, welches 7 m in Fahrtrichtung Fulda verschoben und in den bestehenden Streckenverlauf eingepasst wird. An der bestehenden Streckengestaltung der BAB A 7 werden im verfahrensgegenständlichen Abschnitt keine Änderungen vorgenommen, der Brückenneubau wird in die bestehende Strecke mit entsprechenden Anpassungsstrecken eingefügt.

Entsprechend einer Entscheidung des BMVI, die im Abschnitt zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und AK Biebelried liegenden Großbrücken bei einer anstehenden Erneuerung bereits für einen sechsstreifigen Fahrbahnquerschnitt herzustellen, ist auf dem Brückenbauwerk ein sechsstreifiger Querschnitt geplant. Es wurde eine Fahrbahnbreite von je 14,50 m gewählt.

Bis zum eventuellen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 in diesem Bereich gilt im betreffenden Streckenabschnitt weiterhin der 4-streifige Betrieb.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3. Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Im gültigen Bundesverkehrswegeplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried im weiteren Bedarf enthalten.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 08.08.2006, GVBl. S. 471) sind in Teil B V in den Nrn. 1.1.6, 1.4.1 und 1.4.2 die das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele definiert. Danach kommt der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union besondere Bedeutung zu. Die Bundesfernstraßen sollen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz für den weiträumigen Verkehr bilden. Um bei steigendem Verkehrsaufkommen ihre Funktion weiter erfüllen zu können, sollen die Bundesfernstraßen erhalten, saniert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Das vorliegende Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der BAB A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.02.2014 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und jeweils ortsüblicher Bekanntmachung an folgender Stelle zur allgemeinen Einsicht aus:

- Markt Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8, 97440 Werneck,
- Stadt Arnstein, Marktstraße 37, 97450 Arnstein.

In der Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden oder der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG wurde in der einschlägigen regionalen Tageszeitung ("Main-Post") am 13.03.2014 und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl. Nr. 5/2014 vom 13.03.2014) auf die Auslegung durch den Markt Werneck und die Stadt Arnstein hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Werneck und die Stadt Arnstein vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 28.02.2014 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Markt Werneck
2. Stadt Arnstein
3. Landratsamt Schweinfurt
4. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
6. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
8. Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
9. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
10. Polizeipräsidium Unterfranken
11. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
13. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
14. Vermessungsamt Schweinfurt
15. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr, Kompetenzzentrum für Baumanagement München
17. Wotan Windpark
18. Breeze Two Energy GmbH & Co. KG
(Beteiligung mit Schreiben vom 04.04.2014)
19. Unterfränkische Überlandzentrale

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Re-

gionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

4.3

Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 28.07.2014 eine Planänderung (Tektur) vorgenommen und mit Schreiben vom 04.08.2014 in das Verfahren eingebracht.

Diese Planänderung bezieht sich auf das naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept und betrifft die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Gestaltungsmaßnahme G6.

Die Tekturen der förmlichen Planänderung vom 28.07.2014 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht (vgl. insbesondere Unterlagen 9, 10 und 19).

Zu der mit Schreiben vom 04.08.2014 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 07.08.2014 die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 29.08.2014 zu der Änderung Stellung zu nehmen. Die Planänderungsunterlagen wurden außerdem nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung beim Markt Werneck und in der Stadt Arnstein öffentlich ausgelegt. Die Betroffenen und die naturschutzrechtlichen Vereinigungen hatten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben.

Von einem Termin, die zur Planung bzw. Planänderung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen zu erörtern, wurde abgesehen (§ 17 a Nr. 5 Satz 1 und Nr. 6 Satz 3 FStrG).

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg -, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1. Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 6 S. 1 und § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 S. 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§§ 17 S. 3, 17 c FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem geplanten Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach an der BAB A 7 handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Für das gegenständliche Vorhaben wird hier ohne eine Vorprüfung im Einzelfall i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG). Gemäß § 17 a Nr. 5 Satz 1 FStrG kann von einer förmlichen Erörterung abgesehen werden (vgl. dazu im Einzelnen C 1.6).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, Höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Das Vorhaben ist nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung der plangegenständlichen Maßnahme liegen keine Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ersatzneubau einer Bundesfernstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 5 Satz 1, Nr. 6 Satz 3 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungster-

min nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Dies zumal nur wenige Private betroffen und die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar sind und keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden bzw. sich diese erledigt haben. Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden.

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen (vgl. schon oben C 1.3).

Weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach im Zuge der BAB A 7 zwischen dem AK Schweinfurt und der AS Gramschatzer Wald wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. oben C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 S. 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im

Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang unge löste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Auf diese Unterlagen (insbesondere 1, 9 und 19) sei ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2.2

Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Rand der Planungsregion Main-Rhön (3) im Landkreis Schweinfurt auf dem Gebiet der Marktgemeinde Werneck zwischen den Ortsteilen Schraudenbach und Zeuzleben. Es umfasst einen ca. 50 m breiten Streifen beiderseits der BAB A 7 bzw. des Brückenbauwerks inklusive der Anschlussbereiche auf einer Länge von insgesamt 1.450 m und hat eine Gesamtgröße ca. 19,6 ha.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffenden Auswirkungen beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebiets, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet um-

fasst neben den direkten Bau- und Eingriffsflächen für den Ersatzneubau auch die Flächen für das geplante Regenrückhaltebecken und die baubedingt notwendigen Flächen. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen sei auch auf die Planfeststellungsunterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 1+620 bis Bau-km 2+975. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch landwirtschaftlich, meist als Acker genutzte Flächen geprägt. Einzelne Gräben und Gehölze an den Flurgrenzen stellen weitere Strukturen in der Landschaft dar.

Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet im Übergangsbereich der Naturraumeinheiten 135 - "Wern-Lauer-Platte" - und 134 - "Gäuplatten im Maindreieck" - innerhalb der Naturraum-Haupteinheit D56 - "Mainfränkische Platten".

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Siedlungsstruktur

Die Entfernung zwischen den Randbereichen der nächstgelegenen Siedlungsflächen Schraudenbach und Zeuzleben und der Autobahn beträgt ca. 700 m bzw. gut 1.500 m.

2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch landwirtschaftliche, meist als Acker genutzte Flächen geprägt.

Um Schraudenbach findet sich großflächiger Waldbestand, ebenso östlich der Kreisstraße SW 12.

2.3.1.2.3 Freizeit und Erholungsbereiche

Die natürliche Erholungseignung im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Autobahnnähe durch Verlärmung stark eingeschränkt. Entlang der Kreisstraße SW 12 verläuft ein straßenbegleitender Radweg als Verbindung der Ortsteile Schraudenbach und Zeuzleben. Diese Radwegverbindung ist auch Bestandteil einiger Tourenvorschläge der Broschüre "Radwandern durch Ortsteile des Marktes Werneck".

2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.1.3.1 Lebensräume

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch landwirtschaftliche, meist als Acker genutzte Flächen geprägt. Einzelne Gräben und Gehölze an den Flurgrenzen stellen weitere Strukturen in der Landschaft dar. Die Randstreifen und Säume werden als Grünland gepflegt und zeigen Arten der mesophilen Grünländer auf. Es sind wenige Gebüsche und Einzelbäume vorhanden.

Die Gräben dienen in der Regel der Entwässerung der Verkehrsflächen bzw. der Drainage der Ackerfläche. Sie sind begradigt und teilweise im Sohlbereich befestigt. Teilweise werden sie verrohrt unter der Autobahn inklusive der Böschungsbereiche durchgeführt. Die Uferböschungen zeigen ein steiles Regelprofil auf und sind überwiegend mit nitrophilem Gras-Kraut-Bestand bewachsen. Teilweise ziehen sich angrenzende Gehölzbestände bis in die Uferböschung.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet liegen Randbereiche einer als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Streuobstwiese. Die südwestexponierten Streuobstbestände liegen am Talhang zwischen dem Waldgebiet auf der Hochfläche und den Ackerflächen in der Talaue des Stengiggrabens. Bei den Wiesenbeständen handelt es sich überwiegend um extensiv genutzte, frische, zum Teil ruderalisierte (Salbei-)Glatthaferwiesen. Arten der Halbtrockenrasen sind relativ

selten. Der Obstbaumbestand setzt sich überwiegend aus Apfel- und Zwetschgenbäumen mit eingestreuten Birnbäumen zusammen.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet schließt beiderseits der Autobahn Laubmischwald an.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 und 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Die Streuobstbestände mit den Obstbäumen und Gebüschern inklusive vorhandener Baumhöhlen bieten Vogelarten wie Baumpieper, Grünspecht, Dorngrasmücke, Nachtigall, Neuntöter sowie Fledermausarten Nahrung und Unterschlupf.

Die extensiven Wiesen in Zusammenhang mit den Obstbäumen stellen auch für viele Insektenarten Lebensraum und Überwinterungsplätze dar.

Die Waldflächen bieten aufgrund einzelner Höhlenbäume Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten wie Spechte, Fledermäuse u.a. Der gut strukturierte Bestand stellt auch potentiellen Lebensraum für die Haselmaus dar.

Die Gehölzbestände auf den Autobahnböschungen haben trotz der Vorbelastungen durch die Autobahn Bedeutung als Lebensraum für heckenbrütende Vogelarten.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 19 Bezug genommen.

2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Im Untersuchungsgebiet sind faunistische Austausch- und Wechselbeziehungen durch die Autobahn gestört.

2.3.1.3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Europäischen Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete.

Als geschützte Flächen nach dem BNatSchG sind folgende Bereiche hervorzuheben:

- Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG "Streuobstwiesen im neuen Berg, im Stengiggraben und am Gumpertsbrunnen, OT Zeuzleben, Werneck, Schweinfurt".

Vollständig bzw. in Teilbereichen innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen folgende Biotopflächen der Biotopkartierung des LfU:

- 6026-0147 TF 002
Streuobstwiesen zwischen Schraudenbach und Zeuzleben – Teilflächen nach Art. 23 BayNatSchG geschützt –
- 6026-0146 TF 001
Stengiggraben

2.3.1.4 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der geologischen Raumeinheit "Fränkische Platten", für die flachwelliges und flachhügeliges, teilweise zertaltes Relief charakteristisch ist.

Die geologische Haupteinheit wird durch den Unteren Keuper, einer Wechselfolge aus Tonsteinen, Sandsteinhorizonten und dolomitischen Kalksteinen, gebildet. Entlang des Talgrundes zieht sich kleinflächig ein schmaler Streifen des Oberen Muschelkalks mit Kalk-, Mergel- und Tonstein.

Tiefgründige Braunerden und Parabraunerden mit hohem bis mittleren Basengehalt und hoher Ertragsfähigkeit haben sich in den durch Lößablagerungen geprägten Bereichen südlich der Talhänge entwickelt. Auf den lehmigen, kalkführenden Talhängen sind Rendzinen entstanden, die trotz guter Nährstoffversorgung aufgrund des Wassermangels häufig bewaldet sind.

Vorbelastungen der Böden bestehen durch die Versiegelung und Schadstoffimmissionen im Bereich der Autobahn und der Kreisstraße. Die Bodenverhältnisse der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind anthropogen verändert.

2.3.1.5 Schutzgut Wasser

2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet sind als Fließgewässer die begradigten und abschnittsweise befestigten Entwässerungsgräben einschließlich des Stengiggrabens (Gewässer III. Ordnung) zu nennen. Hinsichtlich der Gewässergüte liegen keine Angaben vor. Stillgewässer befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

2.3.1.5.2 Grundwasser

Im Untersuchungsgebiet wird der maßgebliche Grundwasserleiter im Muschelkalk durch den Unteren Keuper überdeckt.

Der Kalkstein in Wechsellagerung mit Ton- und Mergelstein, horizontabhängige Dickbankbereiche, teilverkarstet führt zu Kluft-(Karst-)Grundwasserleiter mit geringen bis mäßigen Gebirgsdurchlässigkeiten oder Kluft-(Karst-) Grundwasserleiter/Grundwassergeringleiter mit (stark) variablen Gebirgsdurchlässigkeiten.

Die Grundwasser-Höhengleichen im Untersuchungsgebiet liegen auf knapp 230 mNN und fallen nach Süden in Richtung Wern. Im Rahmen der Erkundungsbohrungen für den Baugrund wurde Grundwasser in Tiefen von etwa 6,1 m bis 33,8 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Die Kalksteine des Muschelkalks weisen nur geringe Speicherkapazitäten auf, so dass zusammen mit dem vergleichsweise trocken-warmen Klima die Grundwasserneubildungsrate relativ gering ist.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine bestehenden bzw. geplanten Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete.

2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen im Untersuchungsgebiet durch Versiegelung und Schadstoffimmissionen im Bereich der Autobahn und entlang der Kreisstraße sowie durch Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft. Zudem wird das Straßenwasser der BAB A 7 derzeit über die Bankette und Böschungen direkt den Vorflutern zugeführt.

2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissions- und Leitwerte zu Luftschadstoffen sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Die Abschätzung der Immissionskonzentrationen erfolgt nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012).

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wald- und Gehölzbestände erfüllen lufthygienische Ausgleichsfunktionen durch Staubfilterung und Gasaustausch. Den Waldflächen an den Talhängen zwischen Schraudenbach und der Autobahn

ist gemäß Waldaktionsplan eine besondere Bedeutung für den lokalen Immissionschutz zugewiesen.

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquelle im Untersuchungsgebiet ist der Verkehr auf der BAB A 7, die durch die Eingrünung der Autobahn gemindert wird, und auf dem untergeordneten Straßennetz anzusprechen.

2.3.1.7 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse der Fränkischen Platte können als warm und trocken mit leicht kontinentalem Einschlag eingestuft werden. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8 – 9°C, die durchschnittliche Jahressumme der Niederschläge beträgt ca. 550 – 650 mm. Der Trockenheitsindex von 25 – 30 mm/°C ist ebenfalls ein Hinweis auf die trocken-warmen Verhältnisse.

Kaltluftentstehungsflächen sind die Acker- und Grünlandflächen. Klimarelevante Abflussbahnen mit lokaler Bedeutung für Siedlungsbereiche sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird überwiegend durch die Ackernutzung bestimmt. Positive Strukturen stellen der bewaldete Talhang, die wenigen Gehölze und die Grünlandflächen dar.

Der tiefste Punkt im Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Stengiggrabens unter der Autobahnbrücke bei ca. 250 m ü. NN. Die Talhänge steigen bis auf eine Höhe von ca. 280 mNN am Autobahnparkplatz an. Im südwestlichen Untersuchungsgebiet liegt das Gelände ca. auf 270 mNN.

Die Autobahn ist überwiegend dicht eingegrünt, so dass ihre Negativwirkung auf das Landschaftsbild nur in Teilbereichen wahrzunehmen ist. Das Brückenbauwerk ist im naturnahen Talgrund von mehreren Stellen des Untersuchungsgebiets aus deutlich zu sehen.

2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmäler nachweislich bekannt. Es liegen auch keine Vermutungsflächen vor.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;
- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 11 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Schon die bestehende BAB A 7 stellt eine bedeutende Geräuschquelle in einem von Verkehrslärm ansonsten nicht bzw. wenig vorbelasteten Bereich dar.

Die nächstliegende Bebauung weist einen Abstand von ca. 700 m bzw. gut 1.500 m zur Talbrücke Schraudenbach auf. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung der Brücke ist aufgrund der Bauwerkserneuerung nicht zu erwarten, so dass sich keine über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen ergeben. Dadurch werden mit der Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach auch keine Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbereich erforderlich.

Daher kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen entstehen werden.

2.3.2.1.2 Luftinhaltsstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Die nächsten Wohnsiedlungen liegen ca. 700 m bzw. 1.500 m zur Autobahnbrücke entfernt, so dass dort die Luftqualität durch die gegenständliche Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

Besondere Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen sind nicht notwendig.

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Die Flächen im Nahbereich der Autobahn sind bereits Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung eher unattraktiv. Durch die Brückenerneuerung wird die Situation nicht verändert. Auswirkungen in Form von Verlust bzw. Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen. So können landwirtschaftlich genutzte Flächen unterhalb der Brücke vorübergehend in Anspruch genommen und damit temporär ihrer Nutzung entzogen werden.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotope und Wald)
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Biotopen i.S.d. § 30 BNatSchG
- Verlust von Lebensräumen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Teil- oder Gesamtlebensräumen durch visuelle Störreize und Verlärmung
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Hinsichtlich des Verlustes von Biotopen ist festzustellen, dass durch Überbauung und Versiegelung 0,16 ha Offenlandbiotope und 0,004 ha Gehölzbestände verlo-

ren gehen. Grabenabschnitte werden in einer Größenordnung von 0,07 ha überbaut.

Die vom Eingriff betroffenen Gehölz- und Offenlandbiotop und Grabenabschnitte sind - nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbelastung - insgesamt als "wiederherstellbar" zu bewerten und somit als ausgleichbar einzustufen.

Anlagebedingt kommt es bei dem Bauvorhaben zu keinen erheblichen Veränderungen von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen.

Eine zusätzliche Verschattung in den Randbereichen des Brückenbauwerks betrifft vorwiegend Acker- und Grünlandflächen sowie Verkehrsbegleitgrün, die durch eine zukünftige Ruderalvegetation unterhalb des Bauwerks ersetzt werden. Mit einem kleinen Flächenanteil ist Laubmischwald betroffen, der im Zuge der Bauarbeiten gerodet und anschließend nicht auf die volle ursprüngliche Flächengröße aufgeforstet werden kann, da sich zukünftig ein schmaler Randstreifen von etwa 0,02 ha unterhalb des Bauwerks befindet

Eine erhebliche Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ist nicht zu erwarten.

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen findet nicht statt.

Durch den Brückenneubau sind insgesamt keine zusätzlichen Zerschneidungs- und Trenneffekte im Vergleich zur heutigen Vorbelastung zu erwarten.

2.3.2.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Baumaßnahme findet eine Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize statt.

Der mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt ändert sich durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich, eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für die angrenzenden Flächen ist nicht zu erwarten.

Das Rückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken hält Schwimm- und Schwebstoffe sowie ggf. Leichtflüssigkeiten zurück und gewährleistet eine gedrosselte Ableitung anfallenden Regenwassers in den anschließenden Vorfluter. Somit sind grundsätzlich keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Gräben zu erwarten.

2.3.2.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Ein temporärer Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie von ruderalen Säumen und Altgrasbeständen erfolgt als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme. Zudem wird überwiegend straßenbegleitender Gehölzbestand innerhalb des Baufeldes abgeholzt, ebenso Waldflächen innerhalb des Baufeldes im Bereich des nördlichen Widerlagers. Der Stengiggrabenabschnitt unter der Brücke wird temporär bzw. ein Teilstück von 6 m dauerhaft verrohrt.

Durch die Befestigung und Verdichtung der Flächen infolge der Nutzung als Baustellenzufahrt und zur Baustelleneinrichtung kommt es vorübergehend zu Einschränkungen für die natürlichen Funktionen des Boden- und Wasserhaushaltes und einer entsprechenden zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung und einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Es besteht das Risiko von Schadstoffeinträgen in Boden, Oberflächen- oder Grundwasser.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

Biotopschutzzäune dienen dem Schutz wertvoller und durch den Baubetrieb besonders gefährdeter Vegetationsbestände um das Baufeld.

Die Umgebung im brückennahen Bereich sowie die Randbereiche entlang der Anpassungsstrecken sind während der Baumaßnahmen erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Diese Bereiche weisen jedoch aufgrund der Vorbelastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

2.3.2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der durch die gegenständliche Maßnahme bedingten Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 19, Kapitel 2.2):

Mit dem Bau des neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens unter dem Brückenbauwerk kann das Brückenabwasser geordnet abgeführt und die mit dem Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutz- und Schadstoffe können weitgehend zurückgehalten werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben schließlich eine gedrosselte Ableitung des Wassers in den als Vorfluter genutzten Graben, womit insbesondere bei starken Regenereignissen der Vorfluter nicht überlastet wird.

Der Ersatzneubau erfolgt an Stelle des bestehenden Bauwerks und wird nur geringfügig verbreitert.

Um die Gefahr von (Schad-)Stoffeinträgen zu reduzieren, wird der betroffene Abschnitt des Stengiggrabens während der Bauzeit verrohrt, wobei ein Teilstück von 6 m Länge dauerhaft verrohrt bleibt.

Vor dem Beginn der Abbrucharbeiten werden Überbauten auf Vorkommen von Fledermäusen von einer Fledermausfachkraft kontrolliert. Evtl. vorkommende Individuen werden in ein geeignetes Ersatzquartier verbracht werden.

Wertvolle und durch den Baubetrieb besonders gefährdete Vegetationsbestände werden durch Biotopschutzzäune geschützt. Angrenzende erhaltenswerte Einzelbäume werden während der Bauzeit ebenfalls geschützt.

Holzungen und Baufeldfreiräumung erfolgen zeitlich beschränkt.

Zur Umsiedlung der Haselmaus werden Nistkästen angebracht. An den Brutgelegenheiten der Bestandsbrücke werden vor Beginn der Brutzeit Netze angebracht, um das Brüten der Ringeltaube rechtzeitig zu vermeiden.

Für Baustelleneinrichtungen, -zufahrten und Lagerflächen werden bestehende Wege und Ackerflächen sowie der Autobahnparkplatz benutzt.

Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

2.3.2.2.4 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.4.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsprogramms, der Regionalpläne für die Region Main-Rhön (3), des Arten- und Biotopschutzprogrammes und der Waldfunktionskarte Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt sowie der Ergebnisse der Bestandserfassungen lassen sich Vorgaben für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept formulieren. Die Einzelheiten sind in der Unterlage 19.1, Kapitel 1.4 dargestellt und lassen sich dieser Unterlage entnehmen.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. An Kompensationsflächen für die Beeinträchtigung durch die Erneue-

rung der Talbrücke Schraudenbach besteht ein Bedarf von 0,585 ha. Der Ausgleich erfolgt durch Renaturierung eines Abschnitts des Stengiggrabens (0,36 ha), durch die Aufforstung einer Fläche in der Beeinträchtigungszone (0,22 ha) und durch die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes (0,14 ha). Auf die Unterlage 19.1 wird Bezug genommen.

2.3.2.2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 19.1, Ziffer 3.3):

- A 1: Ausgleichsmaßnahme "Stengiggraben": Für die Versiegelung und Überformung sowie unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigung von Gehölz- und Offenlandbiotopen sowie von Gräben werden als Ausgleich das Gewässerbett des Stengiggrabens neu gestaltet, die Uferbereiche abgeflacht, gewässerbegleitende Hochstaudenfluren und Röhrichtflächen gefördert, Initialpflanzungen von gewässerbegleitenden Gehölzen vorgenommen und angrenzende Flächen extensiviert. Ziel ist es, das beeinträchtigte Fließgewässer aufzuwerten, die südöstlich durchgeführte Renaturierungsmaßnahme fortzusetzen und das Lebensraumangebot für Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Gewässer und frisch-feuchten Biotopflächen zu erhöhen. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf einer Fläche von 0,36 ha der Grundstücke Fl.Nr. 1454, 1454/1, 1455/1, 1454/2 und einer Teilfläche Fl.Nr. 342, 1506 der Gemarkung Zeuzleben.
- A 2: Waldausgleich "Aufforstung": Für die baubedingte Holzung von Waldflächen werden als Ausgleich die Aufforstung mit heimischen standortgerechten Laubbaumarten, die Anpflanzung mit heimischen standortgerechten Straucharten und die Entwicklung eines Saumbereichs und die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes durchgeführt. Ziel ist der Ausgleich für die baubedingte Holzung und die Aufwertung durch Entwicklung eines standortgerechten Waldmantels/Saums. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf einer Fläche von 0,36 ha des Grundstücks Fl.Nr. 1371 der Gemarkung Zeuzleben.

Des Weiteren sind wegen des Verlustes von straßenbegleitenden, strukturreichen Gehölzbeständen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes konkret die Gestaltungsmaßnahmen G1, G2, G3, G4, G5 und G6 vorgesehen. Zu den Einzelheiten vgl. Unterlage 19.1.1 Ziffer 3.4.

Ziel der Gestaltungsmaßnahmen ist die Einbindung der Autobahn in das Landschaftsbild, die Abschirmung des Parkplatzes gegenüber der Autobahn sowie die Gestaltung des Parkplatzes, die Abschirmung der an die Autobahn angrenzenden Biotopflächen und die Einbindung des Rückhaltebeckens in die Landschaft.

2.3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Der Flächenbedarf für das Ausbauvorhaben beträgt inklusive Verkehrsbegleitgrün und sonstigen Nebenflächen wie Absetz- und Regenrückhaltebecken etc. 3,14 ha. Davon sind 0,88 ha versiegelte Fläche, während für Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen 2,26 ha benötigt werden. Der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen beträgt 0,72 ha. Zudem erfolgt eine zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

Neben einer reinen Flächenumwandlung werden durch das geplante Bauvorhaben ca. 0,656 ha neu versiegelt.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. "Versiegelung" ist definiert als eine Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,

- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Die vorliegende Planung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit landwirtschaftlich genutzte Flächen und der Autobahnparkplatz bzw. bestehende, z.T. bereits befestigte Wege vorübergehend in Anspruch genommen. Baubedingte Verdichtungen und Beeinträchtigungen werden nach Abschluss der Bautätigkeit wieder rekultiviert.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das geplante Vorhaben entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG):

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens 10 m beidseits der verbreiterten Trasse

konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2025 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- und unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen nach dem heutigen Stand der Technik vorgesehen.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.4 Schutzgut Wasser

2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Während des Betriebs der BAB A 7 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe kann durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchwand), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen werden. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber vor allem auch durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Im gegenständlichen Maßnahmenbereich erfolgt derzeit keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn. Der Vorhabensträger plant künftig, dass das im Bereich der Talbrücke anfallende Straßenoberflächenwasser über ein Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den benachbarten Vorfluter abgegeben wird. Außerdem werden Ergänzungen und Änderungen an der bestehenden Streckenentwässerung in Form von Entwässerungsgräben vorgenommen.

Ein Eingriff in festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete findet nicht statt.

2.3.2.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Brückenneubaus auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von 0,656 ha.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung des Absetz- und Regenrückhaltebeckens die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser deutlich reduziert werden, weil sich durch die Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers die Belastung des Vorfluters im Vergleich zur bestehenden Situation verringert und auch die mögliche Versickerung belasteter Straßenabwasser in das Grundwasser insoweit künftig vermieden wird.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat im Schreiben vom 17.03.2014 keine Bedenken gegen die gegenständliche Planung erhoben.

2.3.2.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, zum Teil auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topografie sowie Anpflanzungen am Straßenrand.

Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Da es sich um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke handelt, im Rahmen dessen im plangegenständlichen Verfahren keine Steigerung der Verkehrsbelegung zu erwarten ist, ergeben sich keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft. Während der Bauzeit kann es zu erhöhten Staubbelastungen in der näheren Umgebung führen, die jedoch nicht von Menschen bewohnt wird.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen kann auch die in der Planung vorgesehene Eingrünung der Autobahn beitragen.

2.3.2.6

Schutzgut Klima

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Klimatische Beeinträchtigungen sind durch die bestehende Autobahn zwar gegeben, aber ohne erhebliche Bedeutung für die relativ weit entfernt liegenden Siedlungsgebiete. Durch das Bauvorhaben wird sich an dieser Situation nichts ändern.

2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen, durch technische Bauwerke und durch Eingriffe in das Landschaftsrelief beeinträchtigt.

Durch den bestandsorientierten Neubau der Schraudenbachbrücke mit nahezu identischer Gradienten werden die bestehenden Verhältnisse grundsätzlich beibehalten. Die Gehölze auf den Autobahnböschungen, die im Rahmen der Bautätigkeit abgeholzt werden, werden wieder angepflanzt bzw. durch Sukzession entwickelt, so dass die eingrünende Umgebung auch zukünftig gegeben ist.

Das Landschaftsbild wird infolgedessen durch die gegenständliche Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt.

Während der Bauphase entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Beeinträchtigungen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen betrifft keine Standorte mit besonderen Landschaftsbildqualitäten. Auch im Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus.

2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die nächstgelegenen Siedlungsflächen liegen ca. 700 m von der Autobahnbrücke entfernt. Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden.

Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von bedeutenden Bodendenkmälern ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht zu erwarten.

2.3.2.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die in C 2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Da aber durch das gegenständliche Vorhaben konkret nicht mit einer Erhöhung der Lärmauswirkungen zu rechnen ist, sind hierbei nicht einmal mittlere Beeinträchtigungen anzunehmen.

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, das heißt, wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Überschreitungen der Werte der 39. BImSchV, die vom gegenständlichen Vorhaben verursacht werden, sind in bewohnten Bereichen nicht zu befürchten. Insbesondere führt der Brückenneubau nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffbelastung in der Umgebung.

Ansonsten sind außerhalb der bebauten und bewohnten Gebiete nur im näheren Umfeld der Trasse - je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten - durch die Autobahn bedingte Überschreitungen der Grenzwerte, und allenfalls bei äußerst geringer Distanz zur BAB –Trasse u. U auch von Zielwerten der 39. BImSchV denkbar (bis etwa 200 m bis 250 m). In diesem Bereich halten sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend auf, etwa um land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. aufzusuchen. Da es sich hierbei also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und Dauer des Aufenthaltes als hoch bis mittel zu bewerten.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen: Im straßennahen Bereich der bestehenden BAB A 7 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch die plangegegenständliche Maßnahme wird die Situation nicht erheblich verändert. Auswirkungen in Form von Verlust bzw. Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für die Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt.

Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Bau- und Bodendenkmäler nicht betroffen sind.

Die zuletzt genannten und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb verwiesen.

2.4.2

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundene Überbauung und Versiegelung bringt unmittelbare Verluste und Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere mit sich. Als sehr hohe Beeinträchtigung ist zu werten, dass durch die Baumaßnahme ein Teil des Fortpflanzungs- und Lebensraumes der Haselmaus, einer nach § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Art, verloren geht. Außerdem kann es im Zuge der Bautätigkeit zum Verlust einzelner Individuen kommen. Die Bewertung ergibt zudem eine hohe Beeinträchtigung durch die Überbauung und Versiegelung von Waldflächen, Gehölz- und Offenlandbiotopen. Mittlere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die vorübergehende Inanspruchnahme bzw. die sonstige mittelbare Beeinträchtigung von Gehölzbeständen.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die alte Brücke und die bestehende Autobahn bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die getroffenen Bewertungen noch ohne Berücksichtigung der vorge-

sehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen sind. Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten des Schutzgutes Tiere und Pflanzen insgesamt von einer schlechteren Lage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen darstellen wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung wird ergänzend auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Bodens ist ferner an dem Gesichtspunkt Verlust durch Versiegelung sowie Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich vorzunehmen. Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 zu berücksichtigen ist. Da die Kon-

tamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10-m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da hier die Ertragsfunktion der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung nach der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 08.05.2014 als sehr gut zu bezeichnen ist, kommt den vorhabenbedingten Eingriffen in die ackerbaulich genutzten Flächen sehr hohes Gewicht zu.

Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahmen in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine gewisse Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten. Angesichts der sehr guten Qualität der Böden im Bereich des Planfeststellungsabschnittes sind diese Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produktionsflächen konkret als sehr hoch zu bewerten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Wege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10-m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen innerhalb dieses 10-m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung noch betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass in der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen zufolge der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustand des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit der Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach im Zuge der BAB A 7 verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das im Bereich der Talbrücke anfallende belastete Straßenoberflächenwasser wird gesammelt und über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken dem Vorfluter Stengiggraben (Gewässer 3. Ordnung) zugeleitet. Teile der weiterführenden Autobahnstrecke werden, soweit bautechnisch sinnvoll, ebenfalls an diese neue Beckenanlage angeschlossen. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen (Absetz- bzw. Regenrückhaltebecken) und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft des Vorfluters wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

Positiv schlägt zudem zu Buche, dass dem Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt.

2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen durch Überbauung und Versiegelung kommen insofern in Betracht, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Diesen Beeinträchtigungen ist aufgrund der relativ geringen Grundwasserneubildungsrate im Muschelkalkgebiet insoweit ein hohes bis sehr hohes Gewicht zuzumessen.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Anlage eines neuen Absetz- und Regenrückhaltebeckens mit Abscheideranlage im Vergleich zur bestehenden Situation gemindert, sodass vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisse allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt ist.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung ggf. notwendig werdenden Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen sowie die Bereiche unterhalb der Brücke nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die gegenständliche Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene BAB A 7 erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch die Erneuerung der Schraudenbachbrücke in diesem Bereich, wenn überhaupt, allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiet
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayer. Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den technisch geprägten Elementen wie der Talbrücke Schraudenbach stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Den Begriffen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten

- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten oder Naturparkschutzzonen
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten oder Naturparkschutzzonen
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Da auch die Minderungs- sowie die Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Minimierungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen positiv auf das Landschaftsbild aus. Da die nachfolgende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen

ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des Talraums durch die bestehende BAB A 7 bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die Neuerrichtung einer derart großen Brücke in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen. Durch die bestandsorientierte Erneuerung der Schraudenbachbrücke wird die bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen etwas breiteren Brückenüberbau nicht weiter intensiviert, und es erfährt angesichts der bestehenden Autobahn, ihrer Brücke und der damit verbundenen Beeinträchtigungen keine gravierenden neuen negativen Auswirkungen. Daher sind die geringfügige Verbreiterung der Talbrücke Schraudenbach mit Verschiebung des neuen Bauwerks in Fahrtrichtung Fulda und die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen lediglich als mittlere Beeinträchtigung zu werten.

2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern jedoch nicht zu erwarten. Für eventuell doch auftretende Funde treffen die entsprechenden Nebenbestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.9 die notwendigen Vorkehrungen.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter mit sich bringt und auch Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im

Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf §§ 17ff. FStrG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und digitale Infrastruktur unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
- drittens muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfasst sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 6 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt; gleichzeitig wird darin über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rd.Nr. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwür-

digkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da es sich gegenständlich nur um die Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße handelt, ist eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht nötig.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 182).

3.5.1 Bedarfsplan

Im gültigen Bundesverkehrswegeplan ist der 6-streifige Ausbau der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Bielried im weiteren Bedarf enthalten.

3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

3.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Erneuerung der Schraudenbachbrücke ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Die konkrete Rechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, das heißt, vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach gerechtfertigt. Gemessen an den oben genannten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

Die Schraudenbachbrücke wurde als Spannbetonbrücke im Jahr 1965 errichtet. Bei der letzten Bauwerksprüfung im Jahr 2009 wurden zahlreiche Bauwerkschäden ermittelt. In den Untersuchungen wurde festgestellt, dass aufgrund des verwendeten, spannungsrissskorrosionsgefährdeten Spannstahls und der festgestellten Risse und Hohlstellen im Koppelfugenbereich eine Ertüchtigung und Sanierung des Bauwerks wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Deshalb ist die kurzfristige Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach zur Abwendung von Gefahren erforderlich.

3.5.2.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Bauvorhaben dient dazu, die Verkehrsfunktion der A 7 dauerhaft zu gewährleisten und zu erhalten. Eine Erhöhung der Verkehrsbelegung ist nicht zu erwarten. Um bei einem möglichen 6-streifigen Ausbau der A 7 keine Engstellen zu schaffen, werden die im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried liegenden Großbrücken nach einer Entscheidung des BMVI bei einer anstehenden Erneuerung bereits für einen 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt hergestellt. Beim plangegenständlichen Bauvorhaben wurde dies berücksichtigt.

3.5.2.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

In Anbetracht des schlechten Bauwerkszustands der Talbrücke Schraudenbach sind die Aufwendungen für den Ersatzneubau der Brücke im Verhältnis zu weitergehenden Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich sinnvoll und aus Kosten-Nutzen-Sicht gerechtfertigt. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen wird auch durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden Reduzierung der Unfälle erreicht.

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 200).

3.5.3 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels, sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Erneuerungsmaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel nicht Genüge getan wird und dies zur Folge hätte, dass die BAB A 7 zwischen Hammelburg und Wasserlosen nicht mehr nutzbar wäre, was erhebliche und nicht mehr zu bewältigende Mehrbelastungen des nachgeordneten Straßennetzes nach sich ziehen würde.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Erneuerung der Schraudenbach-Talbrücke) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinander zu setzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rd.Nr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rspr.).

3.5.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetzbeckens und Regenrückhaltebeckens unterhalb des Brückenbauwerks sowie die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein.

Die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach im Zuge der BAB A 7 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese erge-

ben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach im Zuge der BAB A 7 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrales Ziel der Landesplanung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Die BAB A 7 ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Achsen Deutschlands. Sie reicht mit einer derzeitigen Länge von rund 962 km von der dänischen Grenze bei Flensburg bis zur österreichischen Grenze bei Füssen. Sie stellt ein unverzichtbares Teilstück des europäischen und deutschen Fernstraßennetzes dar. Deswegen ist es auch aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung unbedingt erforderlich, dass diese Verkehrsachse erhalten bleibt. Dies kann nur dann geschehen, wenn auch die Brückenbauwerke, wie hier die Schraudenbachbrücke, sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat gegen das gegenständliche Vorhaben keine Einwände erhoben (vgl. Schreiben vom 08.05.2014).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Dabei ist zu untersuchen, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Hieraus folgt die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Alternativen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, NVwZ 1997, 914; Zeitler, Rd.Nr. 139 zu Art. 38 BayStrWG). Kommen Alternativlösungen ernsthaft in Betracht, so muss sie die Planfeststellungsbehörde als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einbeziehen (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, Az. 4 VR 21.96, NuR 1998, 95).

Einer Planungsalternative muss der Vorzug gegeben werden, das heißt, das beantragte Projekt ist abzulehnen, wenn die Planungsvariante bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit Belange in geringerem Maße beeinträchtigt. Schneidet eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter ab als die beantragte Trasse, obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies die Prüfung, ob sich eine Alternative aufdrängt, die bei gleicher Verkehrswirksamkeit das vom Maßnahmenträger gesteckte Planungsziel auch auf andere Weise mit geringerer Eingriffsintensität und deutlich weniger Beeinträchtigungen für andere Belange als beim beantragten Bauvorhaben erreichen kann.

Die Talbrücke muss wegen ihres schlechten Zustands erneuert werden. Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnitts und damit der Lage der Brücke sind durch die bestehende BAB A 7 vorgegeben. Vorhabensalternativen hinsichtlich des Ersatzneubaus der Schraudenbachbrücke waren nicht gegeben. Eine Errichtung der Talbrücke an einer anderen Stelle und die damit verbundene Neutrasseierung würde erhebliche Nachteile nach sich ziehen (z.B. in dem Belang Flächenbedarf, Neudurchschneidung, Wirtschaftlichkeit, Eingriff in Natur und Landschaft). Varianten zur vorliegenden Planung drängen sich insoweit nicht auf. Es entspricht pflichtgemäßem Ermessen, nur die vorgelegte Planung des Ersatzneubaus weiter zu verfolgen.

Die Planung einer Straße, die zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss dafür offen sein, dass auch die sog. "Null-Variante" in

Frage kommt, d. h. auf die Erneuerung der Talbrücke ggf. ganz verzichtet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen, Bodenversiegelung sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen. Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit und der damit verbundenen Nachteile nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

3.7.3

Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt vorgesehene Dimensionierung der BAB A 7 sowie die vorgesehenen streckenbaulichen Anpassungen sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbauliche Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Autobahnen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Das neue Bauwerk der Talbrücke Schraudenbach wurde bereits für einen möglichen späteren sechsstreifigen Ausbau trassiert. Dies entspricht der Entscheidung des BMVI, die im Abschnitt zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und dem AK

Biebelried liegenden Großbrücken bei einer anstehenden Erneuerung bereits für einen sechsstreifigen Fahrbahnquerschnitt herzustellen. Im gültigen Verkehrswegeplan ist der sechsstreifige Ausbau der BAB A7 zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried im weiteren Bedarf enthalten, so dass davon auszugehen ist, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 in diesem Bereich innerhalb der Lebensdauer der planfestgestellten Autobahnbrücke erfolgen wird. Auch wenn die Autobahnbrücke wie bisher nur zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung aufweisen wird, so ist die bereits jetzt zur Ausführung kommende sechsstreifige Dimensionierung im Vorgriff auf den zu erwartenden sechsstreifigen Ausbau des gesamten Streckenabschnitts der BAB A 7 und im Hinblick auf die zu erwartende Lebensdauer der Brücke ebenfalls aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und damit notwendig. Außerhalb des Brückenbauwerks beträgt die neue Fahrbahnbreite in beiden Fahrtrichtungen 12,00 m (Regelquerschnitt 12,00 m).

Die Gradiente weist ein Gefälle von 3,4% und eine anschließende Steigung von 1,8% auf. Die Trassierungsparameter entsprechen den Vorgaben der aktuell gültigen Richtlinie (RAA). Die Querneigung der Fahrbahnen wird im verfahrensgenständlichen Abschnitt richtlinienkonform auf 2,5 % erhöht.

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz. Durch den bestandsorientierten Ausbau fallen die Anpassungen jedoch relativ gering aus. Bei Bau-km 1+700 wird eine bestehende Parkplatzausfahrt an die neuen Verhältnisse angepasst.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 Ziff. 4 und die Unterlage 11 Bezug genommen.

Das Polizeipräsidium Unterfranken (Schreiben vom 25.03.2014) und die Verkehrspolizeiinspektion Schweinfurt-Werneck (Schreiben vom 17.03.2014) haben darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht der im Bereich des Brückenneubaus vorgesehene Seitenstreifen mit einer Breite von 3,0 m (inklusive Randstreifen) für Fahrzeuge des Schwerverkehrs zu gering erscheine. Diese erreichten heute schon eine max. zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m. Dazu kämen noch die Breiten der Außenspiegel. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte der Seitenstreifen eine Breite von 3,0 m plus 0,5 m Randstreifen erreichen. Die negativen Erfahrungen mit "schmalen Standstreifen" auf den Autobahnen A 70 und A 71 sollten schon in der Planung berücksichtigt werden.

Dazu stellte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 05.05.2014 fest, dass die Planung vorsehe, den Ersatzneubau des Brückenbauwerks auf den Regelquerschnitt RQ 36 gemäß RAA, Ausgabe 2008, abzustellen. Dieser Regelquerschnitt beinhalte je Fahrbahn eine befestigte Fahrbahnbreite von 14,50 m für 3 Fahrstreifen sowie einen Standstreifen. Der Seitenstreifen einschließlich Randmarkierung betrage 3,00 m, der Hauptfahrstreifen sei 3,75 m breit. Die erwähnten

Autobahnen BAB A 70 und A 71 seien mit einem RQ 26 gemäß RAS-Q 96 (bzw. Ausgabe 1982 für die A 70) ausgebildet worden; bei diesem Querschnitt sei die befestigte Fahrbahnbreite der Fahrbahn 10,0 m breit, der Seitenstreifen einschließlich Randmarkierung 2,50 m breite, der daneben liegende Hauptfahrstreifen sei 3,50 m. Demgegenüber stünden mit dem vorgesehenen Querschnitt für das Bauwerk BW 641b für Hauptfahrstreifen bis zum Rand der befestigten Fahrbahn 0,75 m Mehrbreite zur Verfügung. Die neue Richtlinie RAA sehe für Autobahnen nunmehr auch für 2-streifige Fahrbahnen mindestens eine befestigte Breite von 12,0 m vor (RQ 31); geringere Breiten (RQ 28, RQ 25) seien nur für 2-bahnige Kraftfahrstraßen bzw. Stadtautobahnen vorgesehen. Der Einführung der Richtlinie RAA sei ein mehrjähriger Prozess vorausgegangen, in dem Vertreter aus Forschung, Verwaltung und vieler weiterer Gremien u.a. die neuen Regelquerschnitte zusammen ausgearbeitet hätten. Dabei sei für die Breite des Seitenstreifens (ohne 0,50 m –Randmarkierung) die Mindestbreite von 2,50 m im Hinblick auf u.a. Pannen-Lkw festgelegt worden. Mit Einführung der Richtlinie RAA würden die Regelquerschnitte zugrunde gelegt, ein Abweichen im Einzelfall bedürfe jeweils gewichtiger Gründe. Diese lägen hier nicht vor, die Situation im Planungsabschnitt unterscheide sich nicht von der auf anderen Autobahnen im Bundesgebiet. Eine räumlich eng begrenzte Ausnahmeregelung wäre weder begründbar noch sinnvoll.

Diese Ausführungen des Vorhabensträgers begründen die vorgelegte Planung nachvollziehbar. Ein Verstoß gegen das fachplanerische Abwägungsgebot ist nicht ersichtlich.

3.7.4

Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach erfolgt weitestgehend bestandsorientiert, so dass sich keine Erhöhung der Verkehrsbelastung ergeben wird.

Der Lärmschutz erfolgt beim Straßenbau in verschiedenen Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den bestandsorientierten Neubau der Talbrücke Schraudenbach mit streckenbaulichen Anpassungen. Die nächstliegenden Bebauungen von Schraudenbach und Zeuzleben weisen einen Abstand von ca. 700 m bzw. gut 1.500 m zur Talbrücke auf.

In einer zweiten Stufe ist sicherzustellen, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

Vorliegend ist die 16. BImSchV mangels Bau oder wesentlicher Änderung einer öffentlichen Straße nicht anzuwenden. Der Bau einer neuen Straße liegt offenkundig nicht vor. Auch eine wesentliche Änderung ist nicht gegeben. Denn eine Änderung von Straßen ist nur wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich mangels Erhöhung der vorhandenen Fahrstreifen (es gilt bis auf Weiteres der vierstreifige Betrieb) nicht um eine bauliche Erweiterung. Die bestehende Verkehrsfunktion bleibt unberührt, die verkehrliche Leistungsfähigkeit wird nicht gesteigert. Folglich handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Insofern waren keine Lärmberechnungen anzustellen.

Lärmschutzmaßnahmen sind folglich nicht veranlasst. Im Zuge der Planung für den künftigen sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 zwischen dem AK Schweinfurt/Werneck und dem AK Biebelried wird die Lärmsituation auch im Hinblick auf die von der Talbrücke ausgehenden Emissionen unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Rahmenbedingungen (gesetzliche Grundlagen für die Behandlung des Verkehrslärms, Verkehrsbelastung etc.) eingehend zu prüfen und werden ggf. notwendige Lärmschutzmaßnahmen festzulegen sein.

Auch ein Anstieg der Luftschadstoffbelastung über das bestehende Maß hinaus ist mangels vorhabensbedingter Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Schweinfurt erklärte mit Schreiben vom 29.04.2014, dass aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwendungen gegen die plangegenständliche Maßnahmen bestehen. Eine überschlägige Verkehrslärmberechnung gemäß RLS 90 (Lange gerade Straße) unter Ansatz des DTV 2010 habe zudem noch eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den nächstgelegenen Immissionsorten (WA-Gebiet am südlichen Ortsrand von Schraudenbach und Außenbereichsstandort Wiesenhof) ergeben. Es werde empfohlen, für die Fahrbahnübergänge möglichst lärmarme Konstruktionen vorzusehen. Seitens des Vorhabensträgers wurde mit Schreiben vom 30.07.2014 insoweit erklärt, dass für die Übergangskonstruktionen des Brückenbauwerks

soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar geräuschgeminderte Ausführungen zur Anwendung kommen.

Dessen ungeachtet ist vorgesehen, im Planfeststellungsbereich einen Fahrbahnbelag zu verwenden, der gegenüber dem bisher dort verwendeten nicht geriffelten Gussasphalt eine lärmmindernde Wirkung von $D_{\text{StrO}} = - 2,0 \text{ dB(A)}$ hat (vgl. A 3.3.1).

Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.

Schon durch die Entfernung von bewohnten Gebieten von mindestens 700 m von der Schraudenbach-Talbrücke wird der Schutz von möglichen Betroffenen vor unzumutbaren Schallimmissionen und Schadstoffbelastungen sichergestellt. Angesichts dessen entwickeln die Belange des Lärmschutzes und der Vermeidung von Schadstoffbelastungen bei Straßenplanungen kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1

Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Fall eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beein-

trächtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h., der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2

Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch die verfahrensgegenständliche Maßnahme werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Waldlebensraum und Offenlandlebensraum wird in gewissem Umfang beeinträchtigt. Durch die plangegegenständliche Maßnahme kommt es zu einer Netto-Neuversiegelung von 0,656 ha. Bauzeitlich kann es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie Zwischenablagerung von Aushub- und Einbaumassen kommen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf Unterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den

Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) Bezug genommen. In dieser Unterlage ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) beschrieben.

Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 29.04.2014 sind die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Schutz-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verbindlich zu beachten und vollständig sowie fachgerecht durchzuführen. Dies sicherte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 30.07.2014 zu (vgl. A 3.1 und auch A 3.5.4).

In ihrer Stellungnahme vom 06.05.2014 forderte die höhere Naturschutzbehörde, dass, falls die für die Entwässerung der Brücke während der Bauzeit vorgesehene Übergangslösung mit baulichen Maßnahmen verbunden ist, dies als vorübergehende Inanspruchnahme nachzubilanzieren sei. Dies wurde vom Vorhabensträger im Schreiben vom 30.07.2014 zugesichert (vgl. A 3.1).

Weiter führte die höhere Naturschutzbehörde aus, dass auf 6 m Länge die Verrohrung des Stengiggrabens für Unterhaltungszwecke des Brückenbauwerks vorgesehen sei. Die Notwendigkeit dieser Verrohrung und diese in der angegebenen Länge sei im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot zu begründen, umso mehr, als die Unterhaltung der bestehenden Brücke offenbar auch ohne die Verrohrung möglich war. Wenn ein Übergang über den Graben notwendig sei, sei der Bau einer Brücke / eines Stegs anstelle einer Verrohrung zu prüfen. Die untere Naturschutzbehörde stellte in ihrem Schreiben vom 29.04.2014 die gleichen Forderungen.

Der Vorhabensträger führte hierzu in seinen Schreiben je vom 30.07.2014 für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar aus, dass es für Unterhaltungsarbeiten des Brückenbauwerks notwendig sei, dass der Stengiggraben auf einer Länge von 6 m mittels eines Rahmenprofils verrohrt werde. Der Graben müsse für Lkw überfahrbar sein, um bei Brückenprüfungen und ggf. Instandsetzungsarbeiten den Pfeiler nördlich des Stengiggrabens erreichen zu können. Die derzeitige Situation ohne Pfeilerfurt sei nach den mittlerweile zu beachtenden Prüf- und Arbeitssicherheitsbestimmungen nicht mehr angemessen. Über die Fahrbahnbreite

hinaus seien aus Sicherheitsgründen Bankette erforderlich, womit sich eine Länge des Rahmens von 6 m ergebe. Die Rohrsohle werde ca. 30 cm tief eingebaut und mit natürlichem Bachsediment verfüllt, folglich könne sich eine natürliche Gewässersohle ausbilden. Aus der Stellungnahme des WWA Bad Kissingen vom 17.03.2014 sei zu entnehmen, dass durch diese Bauweise keine nachteiligen Auswirkungen, weder auf die Gewässerökologie noch auf die Hochwassersituation, zu erwarten seien (s. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer C 3.7.7.1). Die Forderungen der unteren und höheren Naturschutzbehörde werden deshalb insoweit zurückgewiesen.

Weiter forderte die untere Naturschutzbehörde, dass im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen sei, inwiefern die Beseitigung des nördlich an das östliche Widerlager anschließenden Waldbestands minimiert werden könne. Der Vorhabensträger äußerte sich dazu mit Schreiben vom 30.07.2014 nachvollziehbar dahingehend, dass bereits im Vorfeld zur Planfeststellung die Beseitigung des Waldbestandes auf ein Minimum reduziert worden sei. Der dargestellte Umfang der Holzungsfläche sei für den Bau einer Baustraße zwingend erforderlich.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte in ihrem Schreiben vom 06.05.2014 weiter, dass die fachgerechte Umsetzung der Schutz- (z.B. Biotopschutzzäune), Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren und sicherzustellen sei. Ausführungsplanung und Durchführung sowie Pflege der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen seien einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die Pflanz- und Saatarbeiten seien autochthones Pflanz- und Saatgut einzusetzen.

Dies sicherte der Vorhabensträger zu (vgl. A 3.1). Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.5.2 bis A 3.5.4 wird Bezug genommen.

Auf die Forderung der höheren Naturschutzbehörde, dass die ausgebrachten Kästen für Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse durch fachlich geeignete Personen jährlich im Herbst (nach Ende der Brut- und Wochenstubenzeit) kontrolliert, gereinigt und ggf. gewartet werden müssten, erwiderte der Vorhabensträger, dass diese Aufgaben an ortsansässige Naturschutzverbände vergeben werden. Die von der höheren Naturschutzbehörde ebenfalls geforderte Mitteilung der Ergebnisse der Kontrollen bis zum Ende des jeweiligen Jahres an die untere und höhere Naturschutzbehörde übersteige jedoch den fachlichen und personellen Rahmen des Fachbereiches Landschaftsplanung der Dienststelle Würzburg. Dazu äußerte sich die höhere Naturschutzbehörde am 11.08.2014 dahingehend, dass auch die Dokumentation der Kastenkontrollen und Lieferung einer entsprechenden Zusammenstellung an ortsansässige Naturschutzverbände mitgegeben werden könnten. Der Vorhabensträger müsste lediglich die Dokumentation an die untere und höhere Naturschutzbehörde weiterleiten, was auch per E-Mail möglich sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an. Durch die Nebenbestimmung A 3.5.8 wird die Erfüllung dieser Forderung der höheren Naturschutzbehörde sichergestellt. Der Vorhabensträger sicherte mit

Schreiben vom 25.09.2014 die gewünschte Fledermauskartierung sowie Unterhalt und Wartung der Kästen für den Zeitraum von 5 Jahren zu.

Die höhere Naturschutzbehörde führte in ihrem Schreiben vom 06.05.2014 weiter aus, dass laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei einer Begehung des bestehenden Brückenbauwerks am 29.05.2013 keine Hinweise auf Besiedlung mit Fledermäusen gefunden worden seien, so dass eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werde. Diese Bewertung könne von der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Wochenstubennutzung nachvollzogen werden, bezüglich einer Nutzung als Winterquartier jedoch nicht. Ende Mai seien keine überwinternden Tiere mehr im Quartier und Einzeltiere, wie sie in hiesigen Winterquartieren üblich seien, hinterließen kaum Spuren, die auch im Sommerhalbjahr erkennbar wären. Es müsse deshalb dargelegt werden, ob Widerlager bzw. Überbauten in Zukunft für Fledermäuse zugänglich seien, worauf der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 30.07.2014 erklärte, dass die Zugänglichkeit der neuen Brücke für Fledermäuse und Siebenschläfer gegeben sei.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte in ihrem Schreiben vom 06.05.2014 ferner, dass zur Eingriffsminimierung die Überbauten und ggf. zugängliche Widerlager der Brücke vor dem Beginn der Abbrucharbeiten zwingend auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Eine Begehung müsse auf jeden Fall unmittelbar vor Abrissbeginn erfolgen. Würden dabei Tiere angetroffen, seien diese durch eine qualifizierte Fachkraft zu bergen und dies sowie das Ersatzquartier, in das sie verbracht werden, der unteren und höheren Naturschutzbehörde zu melden.

Die Erfüllung dieser Forderung sicherte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 30.07.2014 zu (vgl. A 3.1 und auch A 3.5.6).

Nach einer weiteren Forderung der höheren Naturschutzbehörde vom 06.05.2014 sind die geplanten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Haselmaus anzupassen: Für die vorgesehenen Nistkästen für Haselmäuse müssten spezielle Haselmauskästen zum Einsatz kommen.

Für den Fall, dass Haselmäuse gefunden werden, sei vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären, in welche Wälder im Umfeld die Tiere umgesiedelt werden sollen. Haselmäuse hätten eine Reviergröße von ca. 0,25 ha bis 0,5 ha. Es müsse vermieden werden, Tiere in bereits besetzte Reviere umzusiedeln, die nicht im Vorfeld hin zu einer möglichen höheren Populationsdichte aufgewertet werden könnten. Der Aussetzungsbereich sei so zu wählen, dass er durch ein zusätzliches Höhlenangebot (Haselmauskästen) aufgewertet werden könne, so dass eine höhere Populationsdichte möglich werde. Auch ein optimierter Waldrand (Anlage Strauch- und Krautsaum) könne als Aussetzungsbereich gewählt werden.

Die Anzahl von zwei Haselmauskästen (CEF2-Maßnahme: Anbringen von 2 geeigneten Nistkästen für die Haselmaus nördlich in ungestörten bewaldeten Bereichen, jährliche Wartung) ergebe sich aus dem Verlust potenzieller Quartiere der Haselmaus durch die notwendige Waldrodung und gelte somit grundsätzlich nur für den Fall, dass im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V3_{saP} keine Haselmäuse gefunden und umgesiedelt werden müssten. Für jede umzusiedelnde Haselmaus sei zusätzlich ein weiterer Kasten in dem Wald anzubringen, in den das Tier jeweils umgesetzt werde. Da darüber hinaus die Anzahl der Kästen abhängig sei von der tatsächlichen Bestandsgröße und diese nicht zwangsweise der Zahl gefundener Tier entspreche, seien zusätzlich – in Abhängigkeit von der Struktur der Zielfläche – ggf. weitere Kästen notwendig. Über die Anzahl müsse das beauftragte Fachbüro aufgrund einer Bewertung der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Zielwälder eine entsprechende Aussage treffen. Die Anpassung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Haselmaus sicherte der Vorhabensträger in der von der höheren Naturschutzbehörde geforderten Form in seinem Schreiben vom 30.07.2014 zu. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.1 wird insoweit Bezug genommen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. dem Vorhabensträger in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend. Weitergehende Forderungen wurden nicht erhoben.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds. Die unter C 3.7.5.2.2 beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort nicht durch zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erreicht werden kann.

3.7.5.2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit ei-

nem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

3.7.5.2.5.1 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit seinen jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als ausgleichbar und
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotope" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 19), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushalts (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die "tabellarische Gegenüberstellung Eingriff - Ausgleich" in Unterlage 9.3 wird im Einzelnen Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrieben und zu dem einzelnen Konfliktbereich in Beziehung gesetzt. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus den Beeinträchtigungen des Naturhaushalts resultiert. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils betroffene Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt.

Vorliegend ist hiernach von einer insgesamt beeinträchtigten Fläche des Naturhaushalts von 3,98 ha auszugehen, die nach naturschutzfachlicher Bewertung zu 100 % ausgleichbar ist.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Daneben ist zu prüfen, inwieweit auch das Landschaftsbild durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt wird. Der verfahrensgegenständliche Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach erfolgt bestandsorientiert. Aufgrund des nur geringen Umfangs der Maßnahme ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen zudem die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf den neuen Autobahnböschungen und auf Straßenebenenflächen (vgl. Unterlage 19.1.1). Zum anderen sind die Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, die neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Die Einzelmaßnahmen in ihrer Gesamtheit tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur vollständigen Ausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bei.

Die untere Naturschutzbehörde erklärte in ihrem Schreiben vom 29.04.2014, dass die Richtlinie RAS Ew Nr. 11 "Landschaftsgerechte Planung von Erdbecken" hinsichtlich der naturnahen Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens und, soweit möglich, des Absetzbeckens verbindlich zu beachten sei. Auf die Einzäunung der Becken sei, soweit möglich, zu verzichten. Sofern die Einzäunung nicht vermeidbar sei, solle der Zaun zwischen dem Beckenbereich mit Umfahrung und den z.T. vorgesehenen Gehölzpflanzungen (G3) angeordnet werden. Die Bepflanzung entlang der Außenseite des ggf. erforderlichen Zauns solle östlich und südlich der Becken ergänzt werden. Der Vorhabensträger kommt den – im Übrigen nicht als zwingend einzuhaltend formulierten - Forderungen der unteren Naturschutzbehörde insoweit nach, als er im Bereich des Regenrückhaltebeckens den Zaun zwischen der Umfahrung und den vorgesehenen Gehölzpflanzungen aufstellt. Im Bereich der Autobahnböschungen werde der Wildschutzzaun von beiden Seiten bepflanzt. Der Abstand von der Bepflanzung zum Schutzzaun betrage beiderseits 3 m. Auf die Nebenbestimmung unter A 3.5.12 wird insofern Bezug genommen.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft gänzlich ausgleichbar ist und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen wird.

3.7.5.2.5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze") gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewer-

tungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 522). Diesen Anforderungen wird vorliegend die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des quantitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 9.3 wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Eingriff betroffenen Fläche von 3,98 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 0,585 ha, bezogen auf den Eingriff in den Naturhaushalt.

3.7.5.2.5.3

Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Die in Unterlage 9.3 enthaltene "tabellarische Gegenüberstellung Eingriff - Ausgleich" geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf und ordnet den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen Gestaltungsmaßnahmen und die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 zu. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht zu beanstanden, dass vorliegend den verschiedenen Beeinträchtigungen einheitliche Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt wird, weil eine Verengung des Blicks auf den punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

3.7.5.2.5.4 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan im Einzelnen dargestellt (vgl. Unterlage 19.1 einschließlich der Maßnahmenblätter). Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 0,585 ha, welcher vollumfänglich erfüllt wird.

Konkret sind die Ausgleichsmaßnahme A1 "Stengiggraben" und als Waldausgleich A2 "Aufforstung" vorgesehen. Näheres siehe dazu in Unterlage 19.1.1, Ziffer 3.3 und Ziffern C 2.3.2.2.4.2 und C 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses.

Die untere Naturschutzbehörde erklärte in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2014, dass die Baumaßnahme akzeptiert werde, aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch bestimmte Punkte verbindlich zu beachten seien.

So sollen geplante Vegetationsflächen zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen z.B. durch die Ausbreitung unerwünschter Ackerwildkräuter zügig und plangemäß fertiggestellt werden. Sofern dies nicht möglich sei, solle eine Zwischenbegrünung bzw. Gründüngung durch die Ansaat z.B. von Senf erfolgen. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesichert (vgl. A 3.1).

Die untere Naturschutzbehörde fordert in ihrem Schreiben vom 29.04.2014 zudem, dass die Ausführungsplanung für die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sei. Aufgrund des auch nördlich der Schraudenbachbrücke festzustellenden Bedarfs für eine ökologische Aufwertung bzw. Renaturierung des Stengiggrabens – als Hochwasserdamm wirkende Rehne am Westufer, i.d.R. keine biotoptypische Vegetation, strukturarme Ausprägung mit einheitlicher Bachbreite und vorwiegend steilen Einheitsufern – werde gebeten, die Renaturierung um 35 m nach Norden zu ergänzen (eine Teilstrecke von 15 m Länge ab der Nordostecke der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1454 der Gemarkung Zeuzleben Richtung Süden sei naturnah ausgeprägt und solle im aktuellen Zustand erhalten werden). Ein zusätzlicher Flächenbedarf sei mit dieser Änderung nicht verbunden. Im Gegenzug könne aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des hier geringen ökologischen Entwicklungspotentials auf die vorgesehene Anlage von Senken auf den Ausgleichsflächen, Fl.Nrn. 1454 und 1454/1 der Gemarkung Zeuzleben verzichtet werden. Für die Bachrenaturierung (A1) sei der unteren Naturschutzbehörde ein Detailplan vorzulegen. Bei Planung und Ausführung sei besonderer Wert auf eine schlängelnde Linienführung in Anlehnung an die bachabwärts anschließende Renaturierungsstrecke, auf einen hohen Flachuferanteil mit Bermen auf dem Niveau des mittleren Wasserspiegels und auf eine abwechslungsreiche Gestaltung der Sohlbreite und –tiefe, des Längsgefälles und der Ufer zu legen. Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben vom 30.07.2014 die Erfüllung dieser Forderungen zu und führte dazu aus, dass die Ergänzung der Renaturierungsstrecke um 35 m nach Norden wie vorgeschlagen durchgeführt werden könne, wodurch sich die

anrechenbare Ausgleichsfläche nur minimal von 0,3578 ha auf 0,3624 ha erhöhe. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.1 und A 3.5.3 wird insoweit Bezug genommen.

Die Erfüllung der weiteren Forderung der unteren Naturschutzbehörde, dass die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen plangemäß spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung des jeweils bearbeiteten Teilabschnitts auszuführen seien, wurde vom Vorhabensträger zugesichert (vgl. A 3.1 und A 3.5.1).

Weiterhin führte die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme aus, dass die Renaturierungsmaßnahme (A1) im Rahmen von gemeinsamen Ortsterminen vor und während der Ausführung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sei. Erdarbeiten seien bei geeigneter trockener Witterung vorzugsweise im September durchzuführen. Der Bodenaushub sei zu beseitigen und könne in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf geeigneten Ackerflächen aufgebracht werden. Feuchte bzw. nasse Unterzonen seien mit einer standorttypischen autochthonen Ufersaatgutmischung anzusäen. Die Wiesenanteile der Ausgleichsfläche A1 seien künftig zweimal jährlich zu mähen. Als erster Mähtermin sei der Zeitraum zwischen dem 15.06. und dem 30.06. vorzusehen. Das Mähgut sei jeweils zu beseitigen. Der Einsatz jeglicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel sei unzulässig. Die dazu enthaltenen Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan seien entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben zu, die Renaturierungsmaßnahme A1 und die Aufforstungsmaßnahme A2 vor der Ausführung in Umfang, Gestaltung und Bepflanzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Schweinfurt abzustimmen. Planänderungen nach Erstellung der Ausschreibungsunterlagen könnten aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Den weiteren Punkten werde von Seiten des Vorhabensträgers zugestimmt (vgl. A 3.1). Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde bzgl. der Mahd der Wiesenanteile der Ausgleichsfläche A1 wurde durch die Auflage A 3.5.11 Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmung A 3.5.3 wird verwiesen.

Im Weiteren forderte die untere Naturschutzbehörde für die Hecken- und Waldrandpflanzungen buchtenreiche Randausbildungen vorzusehen. Für die Gehölzpflanzungen und Ansaaten sei jeweils autochthones Pflanzenmaterial bzw. Saatgut zu verwenden (vgl. A 3.5.2). Dies wurde vom Vorhabensträger zugesichert.

Außerdem wurde in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gebeten, die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs bzgl. der folgenden Punkte zu überprüfen und ggf. zu korrigieren:

- Die mit einer Abdichtung zu versehenen Böschungsf lächen des geplanten Absetzbeckens und ggf. auch weitere abgedichtete Teilflächen der Becken würden offensichtlich nicht als Versiegelungsf lächen berücksichtigt. Diese seien jedoch nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde entsprechend zu bilanzieren.

Dazu stellt der Vorhabensträger zutreffend fest, dass die Flächen des Regenrückhaltebeckens, die versiegelt werden, bei der Bilanzierung als Versiegelungsflächen berücksichtigt worden seien. Die Böschungflächen, die vorher Brückenvegetation, Gras-/Krautsaum oder Graben/Böschung waren, wurden mit dem Faktor 0,5 bilanziert. Die Flächen seien vor dem Eingriff Wiese oder Ackerland gewesen und seien nach Bauende auch wieder Wiese, sogar hochwertiger als zuvor, da die Böschungflächen mit artenreichem Rejosaatgut begrünt würden.

- Nachdem es sich bei der Beseitigung des naturnahen Waldbestands nördlich des östlichen Widerlagers um eine vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung eines Biotops mit längerer Entwicklungszeit i.S. von Grundsatz 4 der geltenden Grundsätze für Ausgleich und Ersatz handle, sei eine zusätzliche Fläche zum Ausgleich bereitzustellen. Die Festlegung dieser zusätzlichen Ausgleichsfläche und deren Gestaltung seien mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Es werde darauf hingewiesen, dass die Renaturierungsteilstrecke des Stengigbaches unter der Brücke ebenfalls als Ausgleichsfläche angerechnet werden könne.

Die höhere Naturschutzbehörde erklärte in ihrem Schreiben 06.05.2014 ebenfalls, dass die vorgesehene Wiederaufforstung der baubedingt beeinträchtigten Waldfläche auf 0,34 ha keine Ausgleichsmaßnahme darstelle, da sie nach der vorübergehenden bauzeitlichen Inanspruchnahme lediglich den ursprünglichen Zustand wieder herstelle. Das Wiederversetzen in den ursprünglichen Zustand bei vorübergehenden unmittelbaren Beeinträchtigungen sei grundsätzlich erforderlich und unabhängig von der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu sehen und könne deshalb nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Vielmehr sei der über Grundsatz 4 für die vorübergehende Inanspruchnahme errechnete Ausgleichsbedarf über die Wiederherstellung hinaus zusätzlich zu erbringen. Aus diesen Gründen sei eine zusätzliche Ausgleichsfläche für die Beeinträchtigung der Waldfläche erforderlich. Ihre Lage und die konkreten Maßnahmen seien einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu in seinen Schreiben vom 30.07.2014, dass bei der Berechnung des Ausgleichs- bzw. Ersatz-Flächenbedarfs bei der Beseitigung des naturnahen Waldbestandes nördlich des östlichen Widerlagers nach Grundsatz 4 eine Korrektur notwendig sei. Die Fläche des vorübergehend in Anspruch genommenen Waldes betrage 0,36 ha. Die Größe der zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzfläche für Biotope mit längerer Entwicklungszeit werde hier mit einem Faktor von 0,3 angesetzt. Daraus ergebe sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 0,108 ha. Um diesen Bedarf zu kompensieren, werde auf der Fl.-Nr. 1371 die Ausgleichsmaßnahme A2 durchgeführt. Die Fläche habe eine Größe von 0,364 ha. Davon lägen im Bereich der Beeinträchtigungszone von 50 m 0,22 ha. Hiervon werde die Hälfte der Fläche

für Ausgleich/Ersatz anerkannt, folglich 0,11 ha. Diese Fläche werde mit einem naturnahen Waldbestand mit mehrreihiger Strauchzone am Südwestrand aufgeforstet. Die außerhalb der Beeinträchtigungsgrenze liegende Fläche betrage 0,14 ha und werde als artenreiches Grünland angelegt. Die Wiese solle nicht gedüngt, 2-schürig gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Der geforderte A/E-Bedarf zur Kompensation des Waldverlustes in Höhe von 0,108 ha könne auf der Fläche A2 mit der Fl.Nr. 1371 mit einem Umfang von 0,36 ha ausgeglichen werden.

Die vorübergehend in Anspruch genommene Waldfläche mit einem Umfang von 0,364 ha am Widerlager Fulda werde durch die Gestaltungsmaßnahme G6 – Aufforstung mit standortgerechten Baumarten und Pflanzung eines artenreichen Waldsaumes mit heimischen Straucharten – auf 0,34 ha wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Abstimmung der Kompensationsmaßnahme sei mit der unteren Naturschutzbehörde in Schweinfurt einvernehmlich erfolgt.

Der Vorhabensträger brachte diese Änderung mit dem Antrag auf Tektur der Planunterlagen vom 04.08.2014 in das Verfahren ein und erfüllte damit die betreffenden Forderungen der unteren und der höheren Naturschutzbehörde. Die Änderungen betreffen die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Gestaltungsmaßnahme G 6. Insofern wird auf die mit Tektur vom 28.07.2014 geänderten Unterlagen 9 und 19.1.1 hingewiesen.

Mit Schreiben vom 18.08.2014 teilte die untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis mit den Änderungen mit. Es wurde gebeten, auf folgende Punkte zu achten:

Der künftige Waldrand der Aufforstungsfläche A2 – der an die BAB A 7 angrenzende Nordwestrand ausgenommen – solle mit einer naturnahen, buchtenreichen, 4 - 8 reihigen Strauchzone aus verschiedenen, standortheimischen Straucharten (Anordnung in miteinander verzahnten Gruppen von 3 – 7 Stück je Art, Großsträucher z.T. einzeln) ausgestattet werden.

- Bei der künftigen Pflege der als artenreiches Grünland zu entwickelnden Teilfläche der Ausgleichsfläche A2 soll analog zu Ziffer 8 Abs. 2 Satz 2 der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 29.04.2014 der erste Mähtermin jeweils zwischen dem 15.06. und dem 30.06. vorgesehen werden.

Die untere Naturschutzbehörde wies zudem darauf hin, dass aufgrund negativer Erfahrungen mit Baufirmen die Ansaat der Wiesenteilfläche der Ausgleichsfläche A 2 fachgerecht nach gründlicher Bodenvorbereitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch einen Landwirt (Handsaat oder maschinelle Breitsaat) ausgeführt werden solle.

Der Vorhabensträger sagte in seinem Stellungnahme vom 25.09.2014 zu, die Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde, bezogen auf die Ausführung der Aufforstungsfläche A2 sowie den jeweils ersten Mähtermin des Grünlandes der Fläche A2 einzuhalten. Der Hinweis bzgl. Ansaat und Bodenvorbereitung werde beachtet. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.1 und 3.5.11 wird hingewiesen.

Die höhere Naturschutzbehörde führte zu der geänderten Planung in ihrem Vermerk vom 04.09.2014 aus, dass mit diesem neuen Ausgleichskonzept Einverständnis bestehe. Die Vorgaben für Anlage, Gestaltung und Pflege in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt vom 18.08.2014 seien zu beachten.

Dazu äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.09.2014 dahingehend, dass die Vorgaben bzgl. Anlage der Ausgleichsfläche A2 eingehalten werden.

Weitere einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichsmaßnahmen, können der festgestellten Planfeststellungsunterlage 9 und den Nebenbestimmungen unter A 3.5 entnommen werden.

3.7.5.2.5.5 Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Fassung der mit Tektur vom 28.07.2014 eingebrachten Planänderung sind, bezogen auf die jeweiligen ausgleichbaren Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 19.1). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. In den landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen eingegangen, die der Vorhabensträger bereits im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geführt hat. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Ziel des Ausgleichskonzepts ist es, die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu kompensieren. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten des Naturraumes möglich - möglichst nahe wiederhergestellt oder geschaffen werden, und andererseits aber auch, betroffene Flächenfunktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wieder herzustellen oder neu zu schaffen.

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 530). Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen.

Die Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich insoweit durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion), soweit die jeweiligen Beeinträchtigungen überhaupt die Erheblichkeitsschwelle überschreiten - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10).

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort dienen die Ausgleichsmaßnahmen über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9).

Für die Planfeststellungsbehörde ergeben sich weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der durch die Planänderung eingebrachten Form.

3.7.5.2.5.6 Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Die Erforderlichkeit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Gestaltungsmaßnahmen wird von den Beteiligten nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen.

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und daher fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im betroffenen Natur- und Landschaftsraum, die durch den Eingriff gestört wurden, gleichartig gewährleisten. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Da das Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, S. 52). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542).

Die von dieser Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (vgl. z.B. Art. 76 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer wird dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Geschützte Landschaftsbestandteile

Eine Teilfläche des Untersuchungsgebiets liegt in Randbereichen des nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils "Streuobstwiesen im neuen Berg, im Stengiggraben und am Gumpertsbrunnen, OT Zeuzleben, Werneck, SW".

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 HS 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ist hier nicht zu erwarten. Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt außerhalb des Eingriffsraums und wird durch die vorgesehene Errichtung eines Biotopschutzzaunes während der Bauzeit geschützt (vgl. Schutzmaßnahme S 1 und die Unterlage 9.1 E)

3.7.5.3.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG unterliegen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen der gesetzlich geschützten Biotope sind infolge des bestandsorientierten Brückenneubaus im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Durch die Errichtung von Biotopschutzzäunen sollen angrenzende schützenswerte Biotopflächen während der Bauzeit vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt werden (Schutzmaßnahme S 1).

Eine eventuelle stattfindende Beeinträchtigung kann aber jedenfalls nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden, da dieser Eingriff – ebenso wie alle anderen des Vorhabens – vollständig ausgeglichen werden kann (vgl. C 3.7.5.2.5.2 und C 3.7.5.2.6).

Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen (vgl. C 2.5). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff

in gesetzlich geschützte Biotop e einschließlich ihrer Zerstörung rechtfertigen würden.

Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG). Das erforderliche Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde insofern hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde.

3.7.5.3.3 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Bebauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 19.1.1 Kapitel 2.3 und Unterlage 9.3).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 9.3 und Kapitel C 3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen unterliegen.

3.7.5.3.4 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

3.7.5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Verstöße gegen das allgemeine Artenschutzrecht nach §§ 39 ff. BNatSchG sind vorliegend unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (A 3.5.5) nicht ersichtlich - nicht zuletzt weil es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

3.7.5.4.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.4.2.1 Rechtsgrundlage

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schadigungsverbot) und im Hinblick auf damit ver-

bundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch nicht anzuwenden für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Beeinträchtigungen von Tieren, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG vom 14.07.2011, 9 A 12.10, "Freiberg"). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

3.7.5.4.2.2 Prüfmethodik

Von der Maßnahme betroffen können Haselmaus, Fledermäuse, Feldhamster, Schlingnatter, Zauneidechse und einige Europäische Vogelarten (höhlenbrütende Vögel, Heckenvogel, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Waldkauz und Waldohreule) sein. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Unterlage 19.1.3) wurde nach den "Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 01/2013) erstellt. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen. Die in der saP dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen bestehen keine vernünftigen Zweifel.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen.

3.7.5.4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für besonders geschützte Arten, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zum Schutz der Tierarten und zur Vermeidung der Erfüllung von Zugriffsverboten hat der Vorhabensträger die Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 und V4 vorgesehen. Außerdem werden die CEF-Maßnahmen CEF1, CEF2 und CEF3 realisiert. Einzelheiten hierzu können den Maßnahmenblättern der Unterlage 19.1.1 und der Unterlage 19.1.3 Kap. 3.1 und 3.2 entnommen werden (zur Haselmaus wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer C 3.7.5.2.3 verwiesen). An der Effek-

tivität dieser Maßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine begründeten Zweifel.

3.7.5.4.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird für die Haselmaus durch die Baumaßnahme der Tatbestand des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Eine lokale Population der Haselmaus im Untersuchungsgebiet ist nicht bekannt, ein Vorkommen jedoch möglich. Der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der biographischen Region ist als unbekannt klassifiziert. Die für Haselmaus-Lebensräume (v.a. artenreiche und lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht) erforderlichen Strukturen sind im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nur teilweise vorhanden (wenige Sträucher), wobei die Gesamtlebensraumansprüche nur in Verbindung mit dem Waldgebiet weiter nördlich realisiert werden können. Der lokale Erhaltungszustand wird im Gesamthabitat als günstig angesehen.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Haselmaus durch die geplante Maßnahme kann nicht ausgeschlossen werden, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baumaßnahmen beseitigt werden, Tiere oder der Nachwuchs direkt verletzt oder getötet werden. Zwar wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dieses Risiko minimiert, eine Tötung von Individuen im Zuge der Baumaßnahme kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Ferner kann hinsichtlich der Fledermäuse eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten und im Zuge der Baumaßnahmen auch bei Einhaltung der vorgegebenen Fällzeiträume nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da sich Fledermäuse ganzjährig in Bäumen aufhalten können.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher – bezüglich der Fledermäuse vorsorglich - eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforde-

rungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Die BAB A 7 stellt eine kontinentale Nord-Süd-Verbindung dar. Das Planvorhaben ist dringend erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der BAB A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald aufrecht erhalten zu können. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C 3.8.1.2). Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung voll dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 119). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C 2.2.2 wird Bezug genommen. Der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der

Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die Planungsziele nicht erreicht werden können. Jede Neuplanung an anderer Stelle würde zu umfangreichen Neuzerschneidungen und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen und wäre mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind.

In Unterlage 19.1.3 ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der Haselmaus bzw. der Fledermäuse ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Projektbezogene Störprozesse mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können ausgeschlossen werden. Nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 06.05.2014 kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der modifizierten (s. unter C 3.7.5.2.3) Vermeidungs- (Umsiedlung) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Aufwertung der Zielflächen) durch Erhöhung des Höhlenangebots (Kästen) der Erhaltungszustand der Populationen der Art Haselmaus nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung nicht verhindert wird.

Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) - artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach ist zwingend erforderlich, da ein milderer Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

3.7.5.5

Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist unter Berücksichtigung der unter A 3.1 und A 3.5 festgelegten Nebenbestimmungen das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt weitgehend und den in das Landschaftsbild in vollem Umfang auszugleichen. Die untere und höhere Naturschutzbehörde haben in ihren Schreiben vom 06.05.2014 bzw. 29.04.2014/18.08.2014 grundsätzlich ihr Einverständnis mit der Planung zum Ausdruck gebracht. Auch bezüglich der Planänderung und der damit verbundenen Vergrößerung der Ausgleichsfläche haben die Fachbehörden keine Bedenken vorgetragen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.7.6

Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In Bezug auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kann auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse verwiesen werden. Aufgrund der sehr geringen Neuversiegelung von Böden durch die geplante Änderung ist insoweit von einer eher geringen Beeinträchtigung der natürlichen Funktion des Bodens auszugehen.

Demgegenüber wird mit dem Straßenbauvorhaben gerade von der dem Boden u.a. zugeordneten Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG als Standort für Verkehrseinrichtungen Gebrauch gemacht.

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht.

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2, Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören auch solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlage der Regenrückhalteeinrichtung deutlich gemindert bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (vgl. C 2.3.2.4 und C 3.7.5.2.5.6 dieses Beschlusses). Im Übrigen ist auf die hohe Vorbelastung aufgrund der bestehenden BAB A 7 zu verweisen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der

Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechenden Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.6 wird hingewiesen.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die festgelegten Nebenbestimmungen Genüge getan (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 17.03.2014).

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in Entwässerungsgräben ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich.

Die Trasse der BAB A 7 verläuft im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt von Bau-km 1+620 bis Bau-km 2+975. In diesem Bereich durchschneidet die Autobahn keine festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächen-gewässer Eingang in die Planung.

Während im derzeitigen Zustand keine qualitative oder quantitative Behandlung des Straßenwassers der Autobahn erfolgt, soll nach der vorliegenden Planung das im Bereich der Talbrücke anfallende Straßenoberflächenwasser mittels Straßenabläufen und Rohrleitungen gesammelt, über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt an den benachbarten Vorfluter Stengiggraben (Gewässer 3. Ordnung) abgegeben werden. Teile der weiterführenden Autobahnstrecke werden, soweit es bautechnisch sinnvoll ist, ebenfalls an die neue Beckenanlage angeschlossen. Damit wird im Vergleich zur bestehenden Situation eine erhebliche Verbesserung erreicht.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erklärte mit Schreiben vom 17.03.2014, dass die Planung mit ihm abgestimmt worden sei und daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestehe.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht könne der vorgesehenen provisorischen bzw. dauerhaften Verrohrung des Stengiggrabens zugestimmt werden. Trotz der grundsätzlich kritischen Bewertung von Gewässerverrohrungen seitens der Wasserwirtschaft seien bei der vorliegenden Planung keine nachteiligen Auswirkungen, weder auf die Gewässerökologie noch auf die Hochwassersituation, zu erwarten.

Da für die Tiefgründung der Brücke Bohrarbeiten in größerem Umfang erforderlich seien, bittet das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, ihm die Dokumentationen der Bohrarbeiten / Bohrprofile zur Kenntnis zur Verfügung zu stellen. Der Vorhabensträger teilte dazu in seinem Schreiben vom 14.10.2014 mit, dass im Rahmen der Brückenplanung Probebohrungen durchgeführt worden seien, die auch den damaligen Grundwasserstand enthielten. Diese Unterlagen wurden dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom Vorhabensträger am 14.10.2014 übermittelt.

3.7.7.2

Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit dem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Bei Bau-km 1+800 wird der Stengiggraben auf einer Länge von 6 m verrohrt (vgl. Unterlage 11 lfd.Nr. 3.2). Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 erfolgt eine Neugestaltung des Gewässerbettes und ein Abflachen von Uferbereichen des Stengiggrabens.

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Durch die vorhabensbedingten Gewässerausbaumaßnahmen wird unter Beachtung der unter A 3.4 und A 7 angeordneten Nebenbestimmungen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat insoweit gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Im vorliegenden Fall seien durch die Gewässerverrohrung keine nachteiligen Auswirkungen weder auf die Gewässerökologie noch auf die Hochwassersituation zu erwarten (vgl. Schreiben vom 17.03.2014).

Wegen der Auswirkungen des Gewässerausbaus auf die fischereilichen Belange wird auf die Ausführungen unter C 3.7.10 verwiesen.

3.7.7.3

Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter A 7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene

Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 Kapitel 4.12 und Unterlage 18 entnommen werden.

Die verfahrensgegenständliche Gewässereinleitung (Einleitung bzw. Versickern des Niederschlagswassers) sowie die Bohrarbeiten zur Herstellung der Tiefgründungen und ggf. die bauzeitliche Wasserhaltung sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in den unter A 7.1 dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 18) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann.

Bei Beachtung der unter A 3.4 und A 7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Ne-

benbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Mit Schreiben vom 17.03.2014 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass es mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich einverstanden sei und bat um die Aufnahme bestimmter Auflagen in den Bescheid. Dieser Forderung wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 7.3.1, A 7.3.2, A 7.3.4, A 7.3.5 und A 7.3.7 Rechnung getragen. Mit der Festlegung in Nebenbestimmung A 7.3.7, dass das Absetzbecken mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren und bei Bedarf zu räumen ist, wird den Interessen des Wasserwirtschaftsamtes und auch des Vorhabensträgers ausgleichend Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 02.05.2014 forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass im Rahmen einer ggf. notwendigen Bauwasserhaltung anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser bei Bedarf mit Pumpen über Schläuche zum Absetzen über eine Containerkaskade oder einer gleichwertigen Absetzmethode nach Stand der Technik zu erfolgen habe, bevor es in den Vorfluter eingeleitet werde. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt wird, müsse frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen oder anderen gewässerschädlichen Substanzen sein. Anfallende Sedimente, Schlämme usw. seien bei Bedarf ordnungsgemäß zu beseitigen und dürften nicht ins Gewässer ausgetragen werden. Die Einleitungsstelle der geplanten neuen Entwässerungsanlage in den Stengiggraben sei naturnah gegen Auskolkungen zu sichern, sofern noch nicht geschehen. Falls Anpassungen an die Gewässersohle erforderlich werden, seien diese fischpassierbar, insbesondere für Kleinfischarten, zu gestalten. Außerdem forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken die Einhaltung weiterer gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Anlage und Reinigung der Entwässerungseinrichtungen.

Der Vorhabensträger sagte in seiner Stellungnahme vom 24.07.2014 zu, dass gesetzliche Vorgaben und Vorschriften bzgl. des Gewässerschutzes beachtet werden. Auf die Nebenbestimmung A 3.1 wird insofern hingewiesen. Die Beckenanlagen seien gemäß dem Stand der Technik geplant und werden nach diesem ausgeführt. Die mechanische Reinigung erfolge im Absetzbecken durch Sedimentation der absetzbaren Schwebstoffe. Gelangten Leichtflüssigkeiten in den Vorfluter müsse die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und der jeweilige Fischereiberechtigte sofort verständigt werden. Für den Betrieb der Beckenanlage werde im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung ein Notfallplan und Beckenbuch erstellt. Da es sich bei den Beckenanlagen um Erdbecken handle, sei angestrebt, die Bauzeit auf das i.d.R. trockenere Sommerhalbjahr zu legen. Der Beckenablauf erfolge in den bestehenden Straßendurchlass der Kreisstraße und weiter über einen bestehenden Graben bis zum Stengiggraben; die bestehende Einleitungsstelle solle nicht verlegt werden, liege aber im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 1 (Renaturierung des Stengiggrabens). Hier werde

die Einleitungsstelle strömungsgünstig gestaltet und mit Natursteinen befestigt, so dass das Gewässer vor Erosion geschützt sei. Die neue Beckenanlage Sorge für einen gedrosselten Ablauf, damit werde die Spitzenablaufmenge zukünftig niedriger sein.

Auf die Nebenbestimmung unter A 7.3.4 wird Bezug genommen, auf die Ausführungen zur Fischpassierbarkeit unter C 3.7.11 wird insoweit verwiesen.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist hier im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schweinfurt zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG, Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Schweinfurt teilte mit Schreiben vom 29.04.2014 mit, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis aus wasserrechtlicher Sicht das Einvernehmen besteht, sofern die Bedingungen und Auflagen aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 17.03.2014 aufgenommen und beachtet werden. Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 30.07.2014 die Beachtung zugesichert. Auf die Nebenbestimmungen unter A 7.3 wird Bezug genommen.

3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A 3.4, A 3.10 und A 7 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die verfahrensgegenständliche Maßnahme sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. So werden 2,39 ha Landwirtschaftsfläche vorübergehend im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommen, 0,42 ha werden überbaut bzw. versiegelt. Eine Minderung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies mit Schreiben vom 08.05.2014 darauf hin, dass im Zuge der Erneuerung der Talbrücke Schrauden-

bach auf einer Ackerfläche mit sehr guten Bodenbonitäten (zwischen 76 und 85 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung) in der Gemarkung Schraudenbach die Anlage eines neuen Regenrückhaltebeckens und eines Absetzbeckens geplant worden sei (Fl.Nrn. 1417/1, 1417/2, 1418, Gewinn Eulengrund). Dabei solle eine Teilfläche von ca. 0,65 ha überbaut, eingegrünt und dauerhaft aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden. Durch Ausgleichsmaßnahmen (A1) würden weitere Ackerflächen mit etwa 0,5 ha bis 0,6 ha und bester Bonität (zwischen 79 und 81 Bodenpunkte nach Reichsbodenschätzung) umgestaltet und dauerhaft extensiviert. Beide Flächen lägen teilweise im Schattenbereich unter der bestehenden Brücke. Insgesamt solle durch den Brückenneubau an gleicher Stelle über 1,2 ha Acker bester Bonität aus der Bewirtschaftung genommen werden. Dabei sei das Feldgehölz nördlich der Talbrücke noch nicht eingerechnet, das ursprünglich auf Acker als Regenrückhaltebecken angelegt worden und mittlerweile zugewachsen sei, so dass es als naturnahes Feldgehölz (WO) kartiert sei. Während der Bauzeit sollen u.a. bestehende Wege und Ackerflächen für Baustelleneinrichtungen, -zufahrten und Lagerflächen genutzt werden. Für eine vorübergehende Inanspruchnahme seien 2,39 ha landwirtschaftliche Flächen vorgesehen. Das AELF gehe davon aus, dass nach Ende der Bauarbeiten diese Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Dazu seien Verdichtungen durch Befahren und Zwischenlagern durch geeignete Vorkehrungsmaßnahmen möglichst gering zu halten und entstandene Verdichtungen in Ober- und Unterboden auf den Ackerflächen nach Ende der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen bei passenden Bodenverhältnissen zu beseitigen. Bei der Entsorgung von Überschussmassen aus Abtragungen des Oberbodens sollten geeignete Chargen den ortsansässigen Landwirten zur Verbesserung von flachgründigen Ackerflächen in der Umgebung angeboten werden. Die Abgabe sei zu dokumentieren.

Dazu führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.07.2014 zutreffend aus, dass die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Anlage von Regenklär- und -rückhaltebecken unvermeidbar sei. Die Forderung nach diesen Becken bestehe seit Längerem und sei für den geregelten und sicheren Betrieb der Bundesautobahn unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes zu begrüßen, mit Vorlage der Planung zum Brückenersatzneubau sei diese Forderung der Wasserwirtschaft nun auch zwingend zu erfüllen. Größe und Lage der Becken ergäben sich aus den hydraulischen Vorgaben und den geltenden Richtlinien. Die geringen Spielräume bzgl. des Standortes seien aufgrund einer Abstimmung mit dem Bauernverband ausgenutzt worden. Die Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme seien auf die neuen Flurstücksgrenzen, die nach der Flurbereinigung bestehen, abgestimmt worden, auch wenn eine grundbuchrechtliche Eigentumsüberschreibung noch nicht stattgefunden habe. Deshalb erschienen diese Flächenzuschnitte auf den Plänen, in denen noch die Flurstücksgrenzen gemäß Grundbuch dargestellt seien, teilweise nicht nachvollziehbar. Die Flächen würden nach Bauende wieder in den ursprünglichen Zustand zurück versetzt (vgl. insoweit auch die Nebenbestimmung A 3.7.2). Überschüssiger Mutterboden werde möglichst ansässigen Landwirten angeboten. Eine eige-

ne Dokumentation über Abgabemengen und -orte könne nicht geführt werden. Auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde besteht insofern keine Notwendigkeit und Rechtspflicht zur Dokumentation.

Der Bayerische Bauernverband stellte in seinem Schreiben vom 05.05.2014 dar, dass im Planungsbereich zurzeit das Flurbereinigungsverfahren Zeuzleben 2 laufe. Die vorläufige Besitzeinnahme sei im August 2013 und der vorläufige Besitzübergang im November 2013 gewesen. Damit werden die Grundstücke in diesem Bereich neu geordnet. Die Autobahndirektion Nordbayern habe diese Planung weder in das Flurbereinigungsverfahren noch in die Bodenordnung eingebracht. Eine Planung mit Grunderwerb an dieser Stelle sei deshalb nicht nur ärgerlich, sondern stark belastend für die neuen Grundeigentümer. Die Planung auf Fl.Nr. 1418 werde auch aus dem Grunde abgelehnt, da die Autobahndirektion Nordbayern auf der östlichen Seite der Kreisstraße SW 12 auf den Fl.Nrn. 1455, 1454, 1544/1 und 1454/1 Eigentum besitze. Diese Fläche wäre ausreichend groß für eine solche Planung. Einen Eingriff in Privateigentum, zumal in so zeitlicher Nähe zur Flurneuordnung lehne der Bauernverband ab und verweise auf den geringeren Eingriff durch die Nutzung von Eigentumsflächen der Autobahndirektion.

Der Vorhabensträger stellte in seinem Schreiben vom 24.07.2014 fest, dass er in das Flurbereinigungsverfahren eingebunden war. Dabei habe bereits 2008 die Planung eines Regenrückhaltebeckens im Bereich der Talbrücke Schraudenbach eine Rolle gespielt. Eine vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für das Becken angebotene Fläche - Fl.Nr. 1371 und teilweise 1377 - habe sich nach einer Untersuchung als nicht tauglich erwiesen, weil diese in einer Senke liege, in die Geländewasser über einen Durchlass im Autobahndamm münde, so dass die vorgeschriebene Trennung von Gelände- und Straßenwasser nicht möglich sei. In einem Besprechungstermin im November 2012, bei dem auch ein Vertreter des Bauernverbandes anwesend war, habe der Vorhabensträger eine Fläche südlich des Bauwerks für einen Beckenstandort vorgeschlagen, der aber vom Bauernverband abgelehnt worden sei. Daraufhin sei erneut ein alternativer Beckenstandort untersucht worden; es sei nun angestrebt worden, das Becken unter und nördlich des Bauwerks unterzubringen. Zu diesem Zeitpunkt habe noch keine konkrete Beckenplanung vorgelegen (Festlegung des Einzugsgebietes, Abstimmung mit Wasserwirtschaftsamt, Größenbestimmung, Einpassen in die Topografie und Vorflutverhältnisse). Der Flächenbedarf sei seitens des Vorhabensträgers überschlägig abgeschätzt worden. Im Februar 2013 sei das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken schriftlich über die neue Wunschfläche informiert worden und um entsprechende Flächenzuweisung im Rahmen der zustehenden Flächen gebeten worden. Seitens des Amtes für Ländliche Entwicklung seien dem Vorhabensträger im Frühsommer 2013 Flächen aufgrund dieser überschlägigen Ermittlungen zugewiesen worden. Die Planung des Beckens habe Ende Juli 2013 dann konkret vorgelegen und ergeben, dass der Flächenbedarf dafür um 0,23 ha über die vom Amt für Ländliche Entwicklung zugewiesene Fläche hinausgehe. Vor diesem Hintergrund sei die Formulierung des Bauernverbandes, der Vorhabensträger hätte seine Planung nicht in das Flurbereini-

gungsverfahren eingebracht, nicht nachvollziehbar, vielmehr seien das Amt für Ländliche Entwicklung und der Vorhabensträger in allen wichtigen Schritten im Dialog gewesen. Die beiden Vorgänge - Zuweisung im Flurbereinigungsverfahren und Brückenneuplanung - hätten sich zeitlich überlagert, weshalb die Situation eingetreten sei, dass ein vergleichsweise geringer Flächenbedarf aus den neu gebildeten Flurstücken bestehe - 905 m² (aus 7.348 m²) und 1.428 m² (aus 11.972 m²). Weiterhin seien beim Zuschnitt der Bedarfsflächen die neuen Flurstücksgrenzen berücksichtigt worden, auch wenn bislang nur die Besitzeinweisung und noch keine grundbuchrechtliche Eigentumsüberschreibung stattgefunden habe. Auch damit sollten die Eingriffe in die Flur bzw. die Bewirtschaftung gering gehalten werden. Das im Schreiben des Bauernverbandes erwähnte Becken östlich der Kreisstraße bleibe von der Planung unberührt, da es nicht zu den Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn gehöre und dafür auch nicht geeignet sei. Ebenso scheide ein Beckenstandort zwischen Kreisstraße und Stengiggraben aus, da diese Flächen zu tief liegen würden, um dort Becken anzuordnen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprächen.

Damit hat der Vorhabensträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar erläutert, warum er eine Planänderung aufgrund der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes ablehnt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte in seinem Schreiben vom 08.05.2014 zum naturschutzfachlichen Ausgleich aus, dass bei der tabellarischen Gegenüberstellung der Eingriff-Ausgleichsbedarf-Maßnahmen (Unterlagen 9.3) ersichtlich werde, dass hauptsächlich wegen einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen (vorwiegend Waldflächen) ein dauerhafter Ausgleichsbedarf entstehe, der dann durch dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen ausgeglichen werden solle. Die für die Ausgleichsmaßnahme A1 vorgesehenen Ackerflächen (vorw. Fl.Nrn. 1454, 1454/1, 1454/2 und 1455/1 der Gemarkung Zeuzleben) seien jedoch größer als die 0,36 ha, die dort als Flächen in Besitz der öffentlichen Hand angegeben seien, nämlich insgesamt 0,5804 ha (bzw. 0,4986 ha bei Nichtberücksichtigung von Fl.Nr. 1455). Wenn die geplanten Bepflanzungen und Abgrabungen auf diesen Flächen umgesetzt werden, seien die verbleibenden Restflächen auf den aufgezählten Flurstücken nicht mehr ackerbaulich nutzbar. Zur Entwicklung der Ausgleichsfläche A1 sei anzumerken, dass die Bodenbonität für eine Extensivierung zu gut sei, so dass sich an dieser Stelle auch langfristig keine wertvolle Extensivflora entwickeln dürfte. Außerdem befinde sich dort (Fl.Nr. 1455) das aktuelle Regenrückhaltebecken, das als ehemalige Ackerfläche mittlerweile völlig mit Bäumen und Sträuchern zugewachsen sei. Diese Fläche müsse, weil sie durch den Neubau der geplanten Rückhalte- und Absetzbecken ihre Funktion als Regenrückhaltebecken verlieren werde, als bereits aufgewertete Ackerfläche bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs in Ansatz gebracht werden.

In seinen Ausführungen dazu hat der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 29.07.2014 zutreffend erläutert, dass in der Ausgleichsfläche A1 "Renaturierung des Stengiggrabens" die vorübergehende Inanspruchnahme sowie die Überbau-

ung/Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Offenlandbiotopen ausgeglichen werde. Da sich die Ausgleichsfläche innerhalb der 50 m Beeinträchtigungszone der Autobahn befinde, werde nur die Hälfte der Fläche für Ausgleich und Ersatz anerkannt. Daher sei es notwendig, um den Bedarf von 0,36 ha Ausgleichsfläche decken zu können, eine Fläche von 0,5804 ha zu erwerben und umzugestalten. Hauptziel der Ausgleichsmaßnahme A1 sei die Renaturierung des Bachlaufs. Die Entwicklung der Randbereiche werde sich gemäß der Nähe zum Gewässer und dessen Ufergestaltung entwickeln; auf der Ackerfläche Fl.Nrn. 1454, 1454/1, 1455/1, 1154/2 werde sich in einigen Jahren, wenn keine Düngung mehr erfolge, ein artenreiches Grünland entwickeln. Das Becken auf der Fl.Nr. 1455 gehöre zur Kreisstraße und werde durch die vorliegende Maßnahme nicht berührt; es könne daher in der Flächenbilanzierung nicht berücksichtigt werden.

Zur Planänderung, die durch die Änderung der Ausgleichsmaßnahme A2 und der Gestaltungsmaßnahme G6 erforderlich wurde, ergänzte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg in seiner Stellungnahme vom 21.08.2014 seine Einwände. Für die vorübergehende Inanspruchnahme von 0,34 ha solle nun eine weitere Ackerfläche von 0,362 ha (A2 neu) durch Umwandlung in Wald und Extensiv-Grünland dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Insgesamt solle durch den Neubau der Talbrücke Schraudenbach, der an gleicher Stelle und (nahezu) ohne zusätzliche Flächenversiegelung stattfindet, ca. 0,85 ha Acker bester Bonität als Ausgleichsmaßnahme dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen werden. Für das neue Regenrückhalte- und Absetzbecken würden weitere ca. 0,65 ha Ackerland verbraucht. Wegen des Neubaus der Talbrücke Schraudenbach würden also ohne Flächenversiegelung insgesamt ca. 1,4 ha Acker von deutlich überdurchschnittlicher Bonität verschwinden. Das AELF bat deshalb in seinem Schreiben vom 21.08.2014, diese nachträgliche Mehrung an Ausgleichsfläche auf Kosten der ertragreichen Ackerfläche noch einmal zu überdenken, zumal es sich bei der vorübergehend in Anspruch genommenen Fläche (G6 neu) nicht um Wald handle und die geplante gezielte Aufforstung und Waldrandgestaltung dieser Fläche nach deren Nutzung längerfristig sogar zu einer ökologischen Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand führen dürfte.

Dazu führte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 25.09.2014 zutreffend aus, dass die Anlage der Ausgleichsflächen in Umfang und Wertigkeit durch die gemeinsame Bekanntmachung von Umweltministerium und Innenministerium vorgegeben werde. Die Umsetzung könne nur auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sei mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück befinde sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Seitens des Vorhabensträgers werde keine Möglichkeit gesehen, an diesem Umstand substantielle Änderungen vorzunehmen.

Dieser Einschätzung des Vorhabensträgers wird seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 7 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jenseits der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern, da die Schraudenbachbrücke an nahezu gleicher Stelle neu errichtet wird.

Der Bayerische Bauernverband forderte in seinem Schreiben vom 05.05.2014, dass vorhandene Wege mit der Gemeinde als Eigentümerin vor Baubeginn aufgenommen und nach Beendigung des Brückenbaues wieder hergestellt werden müssten. Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz müsse für die Landwirtschaft auch in der Bauphase immer befahrbar sein.

Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben vom 24.07.2014 zu, dass eine Beweisaufnahme der vorhandenen Wege und Einrichtungen, deren Benutzung durch die Baustelle beabsichtigt sei, vorgesehen sei (vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.7.5). Eine Sperrung im vorhandenen Wegenetz sei nicht beabsichtigt.

Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt damit sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit. Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.7 wird Bezug genommen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilte in seinem Schreiben vom 29.04.2014 mit, dass die Teilnehmergeinschaft Zeuzleben 2 den Weg, Fl.Nr. 8778 (neu) und 8808 (neu), jeweils Gemarkung Zeuzleben, im Zuge des laufenden Flurbereinigungsverfahrens innerhalb der bestehenden Abmarkung als Schotterweg ausbauen werde.

Der Vorhabensträger stellte in seinem Schreiben vom 28.07.2014 dazu fest, dass der Baubeginn für den Herbst 2015 geplant sei; sollte dann seitens der Baustelle Bedarf bestehen, Wege zu benutzen, die noch nicht erstellt worden seien, werde mit dem Amt für Ländliche Entwicklung geklärt, ob diese Wege mit der Baumaßnahme erstellt und an das Amt für Ländliche Entwicklung übergeben werden könnten.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erklärte sich in seinem Schreiben vom 26.08.2014 damit einverstanden und forderte in diesem Fall allerdings, dass der Weg entsprechend den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RL W 2005) ausgebaut werden müsse. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 19.09.2014 zu (vgl. A 3.1).

3.7.8.3 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 7 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. bei der Würdigung der Belange des Bodenschutzes behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden; dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 hingewiesen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Soweit nach den planfestgestellten Planunterlagen landwirtschaftliche Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs liegen, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch die Nebenbestimmung A 3.14.1 hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.4 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 7 geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Zu der beeinträchtigten Waldfläche wird auf die Ausführungen unter Ziffer C 3.7.5.2.5 verwiesen.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG grundsätzlich der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), bzw. sie soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belan-

gen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald kann auch auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet dargestellt und bewertet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg teilte in seinen Schreiben vom 08.05.2014 und 21.08.2014 mit, dass aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen die Maßnahme erhoben werden.

Die Belange der Forstwirtschaft entfalten somit kein solches Gewicht, die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen zu können.

3.7.10

Ländliche Entwicklung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken stellte in seinem Schreiben vom 29.04.2014 dar, dass das Bauvorhaben "Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach" im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Zeuzleben 2 liegt. Die vorläufige Besitzeinweisung wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken am 04.09.2013 verfügt. Der Übergang des Besitzes fand für alle Grundstücke am 15.11.2013 statt. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans ist noch für das Jahr 2014 und die Ausführungsanordnung mit dem Eigentumsübergang für das Jahr 2015 vorgesehen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erklärte in seiner Stellungnahme das Einverständnis zur vorgelegten Planung.

Es wies darauf hin, dass die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach nach dem Grunderwerbsplan - nach Flurbereinigung - zu erwerbenden Flächen im laufenden Flurbereinigungsverfahren mit der Besitzeinweisung den beteiligten Grundeigentümern zugeteilt wurden. Falls vom Vorhabensträger Hilfestellung bei der Überführung dieser Flächen in ihr Eigentum im laufenden Flurneuerordnungsverfahren gewünscht werde, werde

gebeten, umgehend Kontakt mit der Teilnehmergeinschaft Zeuzleben 2 aufzunehmen. Die bodenordnerischen Lösungsmöglichkeiten seien dem Vorhabens-träger bereits bei einem Gespräch am 07.11.2013 in Ettleben aufgezeigt worden.

Der Vorhabensträger stellte in seinem Schreiben vom 28.07.2014 fest, dass im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Zeuzleben 2 das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken und der Vorhabensträger im Kontakt standen und stehen bzgl. der Flurstückszuschnitte und des Flächenbedarfs für die Baumaßnahme und dass bislang in allen Punkten Einverständnis erzielt wurde.

Die vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken in seinem Schreiben vom 26.08.2014 dargestellten und geforderten Einzelheiten zum erforderlichen Grunderwerb sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

3.7.11

Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken erklärte mit Schreiben vom 02.05.2014, dass der Bau des Absetz- und Regenrückhaltebeckens wegen der Verbesserungen bei der Wasserqualität des einzu-leitenden Niederschlagswassers in den Stengiggraben von der Fachberatung begrüßt werde. Unter Umständen komme dies auch der Wern zugute.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte in seinem Schreiben im öffentlichen fischereilichen Interesse die Beachtung bestimmter Punkte zur Minimierung von Fischereischäden durch das Vorhaben:

So seien der Pächter des Fischereirechtes bzw. der Fischereirechtsinhaber im beanspruchten Gewässerabschnitt sowie die Hegefischereigenossenschaft Wern mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen, damit bei direkten Eingriffen in das Gewässersohlbett oder durch auftretende Abschwemmungen bei den Baumaßnahmen hervorgerufene Fischereischäden durch Gewässereintrübungen oder dgl. geltend gemacht werden können. Auf Art. 25 BayWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 WHG werde in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Benachrichtigung des Pächters des Fischereirechts jeweils vor Beginn von Bauarbeiten, die die Gewässersohle des Stengiggrabens betreffen, wurde vom Vorhabensträger zugesagt (vgl. auch die Nebenbestimmung A 3.2.4).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken brachte zudem hinsichtlich der Bauausführung und zum Umgang mit Maschinen und Baumaterial mehrere Forderungen vor. So sei bei der Abwicklung der Bauarbeiten eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecken zu vermeiden. Erforderlichenfalls seien baubedingte deutlich sichtbare Sedimentein-schwemmungen in das Mutterbett nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, so dass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt werde.

Der Fischereifachberater forderte weiterhin, dass die Verrohrung so im Gelände einzufügen ist, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze, Schwellen usw. größer als 5 cm entstehen, um keine zusätzlichen Wanderhindernisse, insbesondere für Jung- und Kleinfischarten zu schaffen. Erforderliche Sohlbefestigungen zum Schutz vor Auskolkungen seien möglichst naturnah und fischpassierbar zu gestalten. Die zu verwendenden Wasserbausteine seien in ihrer Größe und Beschaffenheit dem Gewässerbett anzupassen, so dass eine Überlagerung der befestigten Abschnitte mit natürlichem Substrat wie z.B. Sand gewährleistet werde. Bei der Neuprofilierung des Abflussquerschnitts im Stengiggraben im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 1 sei nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die Gewässersohle sowohl für alle Fischarten als auch von der Tiefe her für adulte Bachforellen passierbar gestaltet werde (doppelte oder dreifache Körperhöhe (20 bis 30 cm)).

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 24.07.2014 dazu aus, dass bei der Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 1, der Gewässerrenaturierung und dem Einbringen der Verrohrungen temporäre Eintrübungen unvermeidlich seien. Baubedingte größere Eintragungen würden entfernt werden. Die Ausgleichsmaßnahme werde letztlich das Gewässer ökologisch auf. Die Gewässersohle werde derart angelegt, dass keine Stufen und Abstürze entstünden. Eine durchgängige Mindestwassertiefe von 20 cm der Renaturierungsmaßnahme konnte vom Vorhabensträger nachvollziehbar nicht zugesichert werden, da die Wassertiefe im Bestand nur 10 cm - 15 cm betrage. Dieser Forderung des Fischereifachberaters, die jedoch nicht zwingend formuliert ist, sondern nur "nach Möglichkeit" zu beachten ist, wurde deshalb durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A 3.10.4 Rechnung getragen. Im Übrigen wird den oben genannten Forderungen mit der Nebenbestimmung unter A 3.10.2 und A 3.10.3 Genüge getan.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 02.05.2014 weiterhin, dass die Bauarbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden, andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung der Gewässer führen, so schonend wie möglich in einem Zuge außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) zum Schutz der genannten Arten ausgeführt werden. Im begründeten Ausnahmefall dürften derartige Arbeiten noch bis 31. Oktober eines jeden Jahres abgeschlossen werden. Er wies darauf hin, dass bei Nichteinhaltung gesetzlicher Schonzeiten geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Besatz) in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und der Hegefischereigenossenschaft Wern vorzunehmen seien. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 24.07.2014 nachvollziehbar, dass zeitliche Beschränkungen des Baubetriebes aufgrund von Fischschonzeiten nicht zugesichert werden könnten. Ausgleichsmaßnahmen, z.B. durch neuen Besatz, würden abgelehnt. Die Schonzeiten für bestimmte Fische sind in § 11 AVBayFiG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes) geregelt und legen die Zeiten fest, in denen der Fischfang verboten ist. Hinsichtlich indirekter Auswirkungen auf die Fische z.B. infolge von

Bauarbeiten haben die Schonzeiten keinen unmittelbaren Anwendungsbereich. Sowohl dem Anliegen des Fischereifachberaters als auch dem Vorbringen des Vorhabensträgers wird jedoch durch die Nebenbestimmung A 3.10.1 Rechnung getragen, indem dort die Beachtung der Fischschonzeiten "so weit wie möglich" festgelegt ist.

Schließlich wurde vom Fachberater und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken vorgebracht, dass für Schäden, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sowie durch die Gewässerbenutzung entstehen sollten und die durch die genannten Bedingungen und Auflagen nicht verhindert, sondern nur minimiert werden können, die Schadensregulierung einer gütlichen Vereinbarung mit dem Teichbesitzer/den Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten bleiben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären sind.

Auf die Forderung des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, der vorhandene Uferbewuchs sei soweit wie möglich zu schonen, erklärte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 24.07.2014, im Zuge der Renaturierungsarbeiten werde der bestehende Bachbewuchs in den Bereichen geschont, in denen es möglich sei. Die anderen Bereiche würden nach der Renaturierung mit einzelnen Gehölzgruppen wieder neu bepflanzt werden. Des Weiteren werde sich rasch eine Gehölzsukzession im Uferbereich einstellen, da in den angrenzenden naturnahen Bachabschnitten Ufergehölze wie Weiden und Erlen als Spenderbäume vorhanden seien. Der Forderung wird im Übrigen durch die Nebenbestimmung A 3.10.6 Genüge getan.

Der Fischereifachberater forderte zudem, dass in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde regelmäßige fachgerechte Pflanzenpflegemaßnahmen im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 1 am Stengiggraben vorzunehmen seien. Der Vorhabensträger verwies in seiner Stellungnahme vom 24.07.2014 zutreffend darauf hin, dass die Pflege der Ausgleichsflächen gemäß den in den Planfeststellungsunterlagen getroffenen Festlegungen und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde vollzogen werde. Auf die Ausführungen unter A 3.7.5 wird verwiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken wird auf die Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen unter C 3.7.7 Bezug genommen.

Im Übrigen wurde dem Vorbringen des Sachverständigen und Fachberaters für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hinsichtlich erforderlicher Fischschutzmaßnahmen, Unterhaltungsmaßnahmen und zum Verhalten bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen durch die unter A 3.10 angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

Schließlich wies der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 02.05.2014 darauf hin, dass weitere Auflagen zum Schutze der Fließgewässerfischerei und der Gewässerökologie vorbehalten bleiben. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung jedoch nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Danach dürfen Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss solchen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens nicht Rechnung tragen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die davon Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteilige Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, S. 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, einen weiteren allgemeinen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Bei der Forderung des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken, dass der jeweilige Eigentümer bzw. Betreiber der baulichen Anlagen für alle Schäden gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG haftet, die Dritten aus dem Bau, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, handelt es sich um einen Verweis auf die geltende Gesetzeslage.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.12 Jagdwesen

Zum Jagdwesen wurden weder vonseiten der Träger öffentlicher Belange noch von sonstiger Seite Bedenken oder Einwendungen vorgetragen.

Die vom Einwendungsführer Nr. 1 in seinem Schreiben und vom Bayerischen Bauernverband in seinem Schreiben vom 05.05.2014 vorsorglich geltend gemachten Entschädigungsleistungen für den Fall der Störung der Jagd während der Bauphase sind, wie der Vorhabensträger zutreffend feststellt (Schreiben vom 24.07.2014), nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. 3 ZR 143/94, DVBl. 1996, 669). Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass die Errichtung von Wildschutzzäunen dem Straßenbausträger nicht im Planfeststellungsverfahren unter Berufung auf Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG auferlegt werden kann (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rdnr. 168 zu § 17).

3.7.13 Denkmalpflege

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren die Abteilung B (Stabsstelle, Lineare Projekte) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, mit Schreiben vom 02.05.2014 Stellung genommen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die vorliegende Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen an Baudenkmalen - in Neubaugebieten könnten unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein - oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bitte das Landesamt um Anhörung zum jeweiligen Bauantrag. Eine solche Verpflichtung kann dem Vorhabensträger jedoch nicht auferlegt werden, da die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege zu etwaigen Bauanträgen nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte in seinem Schreiben weiter aus, dass im Bauabschnitt nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt sind. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde erst beim Bau entdeckt werden sollten, sei dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1

BayDSchG). In diesem Fall seien die Ausgrabungen vom Vorhabensträger zu beauftragen und zu finanzieren. Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 24.07.2014 zugesichert, eventuell auftretende archäologische Funde unverzüglich zu melden.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v.a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rd.Nr. 8 zu Art. 7).

Dem Vorhabensträger wurden daher nach Abwägung aller Umstände unter A 3.2.1 und A 3.9 Nebenbestimmungen auferlegt. Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (Art. 8 Abs. 1

DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen auftreten.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass der Belang der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermag. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.14

Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Die Errichtung von Deponien für Erdaushub und Bauschutt ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Das Landratsamt Schweinfurt wünschte vom Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 13.05.2014 weitere Ausführungen zur Entsorgung des anfallenden Bauschutts und der anfallenden Bodenüberschussmassen, zur Untersuchung / Beprobung der zu entsorgenden Abfälle und zu den beabsichtigten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung).

Diesem Wunsch kam der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 30.07.2014 nach und führte aus, dass die im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaumassen bereits beprobt wurden. Der Beton sei nicht belastet; er werde gebrochen und wiederverwertet. Beim bituminösen Fahrbahnbelag auf dem Bauwerk seien leicht erhöhte PAK-Werte festgestellt worden, so dass es nur unter bestimmten Auflagen wieder verwendet werden könne, was auch vorgesehen sei. Das ausgebaute Material der bituminösen Fahrbahn außerhalb des Bauwerks, das kein PAK-haltiges Material enthalte, werde einem Mischgut-Recycling zugeführt. Das Bodenmaterial in den Banketten wurde aufgrund der Beprobung als Z2 eingestuft, so dass es unter Einschränkungen im Bereich der Baustrecke wieder eingebaut werden könne. Sofern sich keine Einbaumöglichkeiten im Bereich der Baustelle ergeben, werde das Material entsprechend der rechtlichen Vorgaben entsorgt. Unbelastete Bodenüberschussmassen würden in den Dämmen der BAB A 7 wieder eingebaut.

Mit denselben Ausführungen wurde auch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 17.03.2014 zum Bereich Bauschutt und Bodenmaterial beantwortet.

Weitere betroffene abfallwirtschaftliche Belange sind nicht ersichtlich. Die dem Vorhabensträger durch Nebenbestimmungen auferlegten Verpflichtungen unter A 3.6 stellen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz verwiesen.

Die Belange der Abfallwirtschaft können die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe somit nicht überwiegen.

3.7.15 Träger von Versorgungsleitungen

3.7.15.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erklärte mit Schreiben vom 14.04.2014, dass sich im plangegegenständlichen Bauabschnitt keine Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden würden und derzeit auch keine geplant seien. Einwände wurden deshalb nicht vorgebracht.

3.7.15.2 Breeze Two Energy GmbH & Co.KG

Im plangegegenständlichen Bereich befindet sich ein Mittelspannungskabel 20 kV der Breeze Two Energy GmbH & Co.KG. Sie hat in ihrem Schreiben vom 16.05.2014 darum gebeten, dass zum Auffinden der Leitungen ggf. Suchgräben hergestellt oder Ortungsgeräte eingesetzt werden sollten. Im vermuteten Leitungsbereich sei eine vorsichtige Handschachtung insbesondere bei der Freilegung der Kabel nötig. Außerdem sollte sie für eine Kabelkreuzung rechtzeitig über das genaue Datum der Arbeiten informiert werden, um die Stromtrasse für die Zeit der Bauarbeiten an der Trasse spannungsfrei zu schalten. Mögliche Ertragsverluste durch Abschaltungen müssten im Interesse der Kunden weiterberechnet werden.

Der Vorhabensträger äußerte sich dahingehend, dass das Kabel im Bankett der Kreisstraße SW 12 liege. Es werde mit der Neuverlegung der Autobahnfernmeldekabel gekreuzt; alle übrigen Arbeiten berührten das Kabel nicht. Die Neuverlegung erfolge im Bereich der Kreisstraße mittels einer Spülbohrung, die in einer Tiefe und mit einem Höhenabstand unter dem Kabel des Versorgungsunternehmens vorgenommen werde, so dass eine Beschädigung des Kabels durch die Spülbohrung ausgeschlossen sei. Daher sei auch eine Abschaltung des Kabels nicht erforderlich.

Der Auftragnehmer werde sich in die Kabellage einweisen lassen und diese ggf. mittels Suchschlitz überprüfen.

Den Belangen der Breeze Two Energy GmbH & Co.KG wird damit ausreichend Rechnung getragen.

3.7.15.3 Unterfränkische Überlandzentrale (ÜZ)

Die Baumaßnahme wird bei Bau-km 1+810 von einer 20-kV-Freileitung der ÜZ überspannt.

Die Überlandzentrale teilte in ihrem Schreiben vom 04.04.2014 mit, dass mit der Autobahndirektion Nordbayern bereits der Abbau der Freileitung sowie die Möglichkeit einer Baustromversorgung besprochen worden sei. Die Kostentragung für die geplante Erdverkabelung richte sich nach dem derzeit gültigen Rahmenvertrag.

Da die Verkabelung der Freileitung im Vorfeld erfolgen müsse, möchte die ÜZ über die geplanten Bautermine informiert werden. Sie benötige für die Planung und Materialbeschaffung eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Monaten.

Im Übrigen mache sie auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufmerksam. Die im beiliegenden Sicherheitsmerkblatt enthaltenen Hinweise und Auflagen seien zu beachten und dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu bringen. Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung unter A 3.13 Rechnung getragen.

Einwände gegen die plangegegenständliche Baumaßnahme werden von der Unterfränkischen Überlandzentrale nicht vorgebracht.

Der Vorhabensträger äußerte sich in seiner Stellungnahme dahingehend, dass der Beginn der Baumaßnahme für den Herbst 2015 vorgesehen sei und dass die Erdverlegung der Leitung rechtzeitig davor vom Versorgungsunternehmen zu veranlassen sei. Die erforderliche Anpassung der Kreuzungsvereinbarung sei seitens der Unterfränkischen Überlandzentrale rechtzeitig vor Baubeginn bei der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg zu beantragen.

Die Informationspflicht wird dem Vorhabensträger in der Nebenbestimmung A 3.2.3 auferlegt.

3.7.15.4 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabenträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rah-

men der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.7.16 Kommunale Belange

3.7.16.1 Markt Werneck

Mit Schreiben vom 16.05.2014 äußerte sich der Markt Werneck dahingehend, dass er die privaten Einwände hinsichtlich der Lärmschutzmaßnahmen (vgl. unter C 3.8.1) unterstützt.

Der Vorhabensträger verwies in seinem Schreiben vom 28.07.2014 auf die Planfeststellungsunterlage 1, Ziffer 6.1, in der ausgeführt werde, dass der Lärmschutz nach § 41 Abs. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV geregelt ist. Aus den in Unterlage 1 gemachten Ausführungen ergebe sich auch, dass es sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine wesentliche Änderung der Straße handle, so dass Lärmschutzmaßnahmen nicht in Betracht kämen.

Bezüglich der Lärmbelastung der anliegenden Ortschaften aufgrund des vorhandenen Verkehrs werde auf die Maßgaben der Lärmsanierung verwiesen, nach denen bei Überschreitung der darin festgelegten Grenzwerte, die deutlich höher als bei Lärmvorsorge liegen, der Bund auf freiwilliger Basis Lärmschutzmaßnahmen treffen könne. Die vorhandenen Lärmpegel erreichen diese Grenzwerte allerdings nicht.

Der Vorhabensträger führte weiter aus, dass bei einem 6-streifigen Ausbau des Streckenabschnitts zwischen dem AK Schweinfurt-Werneck und der AS Gramschatz eine wesentliche Änderung der Straße vorläge und deshalb dann geprüft werde, ob Lärmschutzmaßnahmen zu veranlassen seien. Um diesen Umstand soweit möglich bereits jetzt beurteilen zu können, sei - obwohl für die vorliegende Planung nicht erforderlich - intern eine Lärmberechnung vorgenommen worden, die die für 2025 prognostizierte Verkehrsmenge berücksichtigen würde. Die Lärmberechnung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass auch dann eine Lärmschutzanlage auf dem neu zu errichtenden Bauwerk nicht erforderlich sei.

Der Vorhabensträger erklärte weiterhin, dass für die Übergangskonstruktion des neuen Brückenbauwerks soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar geräuschgeminderte Ausführungen zur Anwendung kämen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung gab der Markt Werneck mit Schreiben vom 04.09.2014 nochmals eine Stellungnahme ab. Darin wurde ausgeführt, dass nach dem Empfinden der Bewohner der Gemeindeteile Schraudenbach und Zeuzleben schon jetzt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich seien. Die permanente Lärmbelastung am Tag und in der Nacht sei erheblich. Die gesundheitliche Beeinträchtigung und Gefährdung der Bewohner sei die Folge dieser hohen Lärmbelastung.

Nach Meinung des Marktes Werneck dürfte es unzweifelhaft sein, dass mit dem späteren 6-streifigen Ausbau und der damit einhergehenden starken Verkehrs-

mehrung die Belastung für die Bevölkerung massiv steigen werde. Aus diesem Grund fordere der Marktgemeinderat Werneck bereits jetzt beim Neubau der Talbrücke Schraudenbach entsprechende Lärmschutzmaßnahmen mit einzuplanen und zu errichten.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Vorhabensträgers hierzu in seinem Schreiben vom 23.09.2014 kann inhaltlich auf seine Stellungnahme vom 28.07.2014 verwiesen werden.

Die Einwendungen des Marktes Werneck sind zurückzuweisen, da es sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße handelt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

3.7.16.2 Stadt Arnstein

Der Stadtrat Arnstein hat in seiner Sitzung vom 07.04.2014 über das plangegegenständliche Vorhaben beraten und beschlossen, dass keine Einwendungen gegen den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach erhoben werden.

Im wegen der Planänderung erforderlichen Anhörungsverfahren hat der Stadtrat von Arnstein in seiner Sitzung vom 25.08.2014 ebenfalls beraten und beschlossen, dass keine Einwendungen zu den geänderten Planunterlagen erhoben werden.

3.7.16.3 Abwägung

Die kommunalen Belange werden in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt.

3.7.17 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 07.03.2014) bestehen gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein werde und wenn die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sei. Zudem müssten die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständigen Stellen sowie die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt rechtzeitig informiert werden, wenn im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten.

Mit Schreiben vom 24.07.2014 erklärte der Vorhabensträger, dass die Zufahrt für die Feuerwehrfahrzeuge zu dem Baustellenbereich sowohl über die bestehende BAB A 7 in der jeweiligen Richtungsfahrbahn möglich sei als auch grundsätzlich

von unten über die Kreisstraße SW 12 (Zeuzleben - Schraudenbach). Zu Baubeginn werde vor Errichtung der Baustellenverkehrsführungen eine gemeinsame Anlaufbesprechung mit Vertretern der Kreisbrandinspektion, der Integrierten Leitstelle, der Autobahnpolizei usw. stattfinden.

Die vorhandenen Notrufsäulen entlang der BAB A 7 blieben in Betrieb und seien durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Die Brand- und Unfallmeldung sei auch während der Bauzeit möglich.

Sperrungen von Anschlussstellen und Auffahrten seien im Zuge der Baumaßnahme nicht erforderlich. Über Sperrungen der Kreisstraße SW 12 im Zuge des Rückbaues der bestehenden Brücke informiere das Landratsamt Schweinfurt im Zuge des Erlassens der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes wird durch die Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A 3.1) und die unter A 3.12 angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

3.7.18 Belange der Wehrverwaltung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, teilte mit Schreiben vom 18.03.2014 mit, dass der betroffene Straßenabschnitt der BAB A 7 zum Militärstraßengrundnetz gehöre. Es wurde deshalb gefordert, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge" (RABS) zu beachten.

Mit Schreiben vom 24.07.2014 erklärte der Vorhabensträger, dass diese Richtlinie bei der gegenständlichen Planung eingehalten worden sei. Auf die Nebenbestimmung A 3.11 wird hingewiesen.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der von der Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach mit streckenbaulichen Anpassungen ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Da die gegenständliche Maßnahme nicht ursächlich für einen Verkehrszuwachs und damit für eine Zunahme der Lärmimmissionen ist, kann sie auch nicht dazu führen, dass durch sie künftig die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Beurteilungspegel in bewohnten Bereichen erreicht oder überschritten werden.

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

Bei der Realisierung der Erneuerung der Schraudenbachbrücke werden Flächen verschiedener Grundeigentümer beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1 E) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnliches verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen

Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

3.8.1.3.1 Zufahrten, Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a

FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Durch die unter A 3.7.1 und A 3.7.3 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke vorliegend generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die verfahrensgegenständliche Brückenerneuerung keine wesentlich nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt.

Die noch verbleibenden Erschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

3.8.1.3.2

Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke; Grundwasserverhältnisse

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.13.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist. Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht

möglich. Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (§ 8 a Abs. 7 FStrG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, sowie juris PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005, Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 52 ff. zu Art. 17 und Rd.Nrn 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30).

Das Vorhaben entspricht nach dem derzeitigen Kenntnisstand dem in § 13 Abs. 1 WHG objektiv-rechtlich ausgestalteten Rücksichtnahmegebot. Mit einem Versiegen oder einer wesentlichen Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen oder erheblichen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit von Grundstücken ist nicht zu rechnen.

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist.

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – und einer individuell vergebenen Einwendungsnummer – abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugewiesene Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Der Einwendungsführer Nr. 1 wies in seinem Schreiben vom 06.05.2014 darauf hin, dass im Falle der Beeinträchtigung der Tierwelt und der bejagbaren Flächen während der Bauzeit eine Entschädigung an die betroffene Jagdgenossenschaft zu leisten sei. Es werde deshalb schon jetzt vorsorglich Entschädigung für den Fall der Störung der Jagd während der Bauphase beantragt.

Dazu wies der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 24.07.2014 zutreffend darauf hin, dass Entschädigungsleistungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Schäden, die das Jagdrecht betreffen, seien nicht erkennbar und pauschale Ansprüche auf Entschädigung werden zurückgewiesen.

Entschädigungsleistungen für den Fall der Störung der Jagd während der Bauphase sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde bzw. sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Die Einwendungsführer Nr. 2 erhoben in ihrem Schreiben vom 01.05.2014 Einwendungen, die die planfestgestellte Unterlage 1 Ziffer 4.8, Ziffer 5.1 und Ziffer 6.1 betreffen.

Die Einwendungsführer forderten, dass das Bauwerk nur mit Lärmschutzanlagen erstellt werden dürfe. Nicht nur die geringe vorhandene Verkehrszunahme während des Neubaus sei zu beachten, sondern die starke Verkehrszunahme der letzten Jahre und seit der Wiedervereinigung Deutschlands. Anfang der neunziger Jahre sei die Autobahn A 70 ausgebaut und im Jahr 2005 der Neubau der Autobahn A 71 im Bereich Schweinfurt für den Verkehr freigegeben worden. Seit dieser Zeit sei es zu einer starken Zunahme des Verkehrsaufkommens im Bereich der Talbrücke Schraudenbach und damit auch zu dem entsprechend hohen andauernden Verkehrslärm in Schraudenbach gekommen. Dies werde bestätigt durch die Aufnahme des Teilstücks der Autobahn A 7 vom Autobahndreieck Schweinfurt/Werneck bis zum Autobahnkreuz Biebelried in den Bundesverkehrswegeplan von 2003 zum 6-streifigen Ausbau und den in den Unterlagen genannten Punkt der Verlärmung des Untersuchungsgebiets, der eine natürliche Erholungseignung von Schraudenbach aufgrund der Autobahnnähe stark einschränke. Der Verkehrslärm treffe wegen der topographischen Lage von der ungeschützten Autobahnbrücke auf einen Großteil der Ortschaft Schraudenbach. Damit sei für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, schon jetzt durch die Autobahn mit ihrem Lärm eine starke Beeinträchtigung

vorhanden und sie werde in Zukunft noch verstärkt. Diese Beeinträchtigung könne durch den Bau einer Lärmschutzanlage vermindert werden.

Weiterhin sind die Einwendungsführer der Meinung, dass durch den Neubau der Talbrücke Schraudenbach eine wesentliche Änderung der Straße vorhanden sei. Der Neubau sei als 6-streifiges Bauwerk geplant und werde in Zukunft auch als solches verwendet.

Zusammenfassend stellten die Einwendungsführer fest, dass durch den andauernden Verkehrslärm der Autobahn A 7 für die Bewohner der Ortschaft Schraudenbach eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität mit negativen Auswirkungen auf deren Gesundheit bestehe. In der Vergangenheit seien Anträge auf die Errichtung einer Lärmschutzanlage entlang der BAB A 7 im Bereich Schraudenbach abgewiesen worden mit der Begründung, dass bei einem baldigen Neubau die Lärmschutzanlage miterrichtet werde.

Aus diesem Grund forderten die Einwendungsführer, dass die Talbrücke Schraudenbach nur mit einer Lärmschutzanlage im nördlichen Bereich - Richtung Schraudenbach errichtet werden dürfe. Diese Lärmschutzanlage habe wegen der topographischen Lage positiven Einfluss auf den gesamten Ort. Die Planung und Errichtung dieser Lärmschutzanlage sei mit dem Neubau der Talbrücke am einfachsten zu realisieren.

Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 28.07.2014 zu Recht darauf hin, dass sich der Lärmschutz nach § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV richtet. Ebenfalls zu Recht stellte der Vorhabensträger fest, dass es sich bei der plangegegenständlichen Baumaßnahme nicht um eine wesentliche Änderung einer Straße handelt. Für den Fall, dass der betreffende Streckenabschnitt 6-streifig ausgebaut werden sollte, so dass dann eine wesentliche Änderung einer Straße vorliegen würde, habe der Vorhabensträger intern eine Lärm-berechnung mit der Verkehrsmenge, die für 2025 prognostiziert sei, vorgenommen mit dem Ergebnis, dass auch dann keine Lärmschutzanlage auf der Schraudenbachbrücke erforderlich sei.

Zutreffend wies der Vorhabensträger aber darauf hin, dass dieser Umstand für die vorliegende Planung noch nicht relevant ist. Für die Übergangskonstruktionen des neuen Brückenbauwerks kämen soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar geräuschgeminderte Ausführungen zur Anwendung.

Im Übrigen wird auf die Ziffern C 3.7.4 und C 3.7.15.1 dieses Beschlusses verwiesen. Durch die gegenständliche Maßnahme wird die verkehrliche Leistungsfähigkeit der BAB A 7 nicht gesteigert, die BAB A 7 wird nicht durchgehend um einen oder mehrere Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert. Vielmehr wird nur der Brückenquerschnitt für einen sechsstreifigen Betrieb geplant, wobei weiterhin der vierstreifige Betrieb gilt und die Fahrstreifenaufteilung aus der Bestandsstrecke übernommen wird.

Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der mit diesem Beschluss beschriebenen positiven Auswirkungen der Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach im Zuge der BAB A 7 in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für die Erneuerung der Schraudenbachbrücke sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese können durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabenträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante der Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der Bundesfernstraße werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Feld- und Waldwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

4.2

Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde (vgl. Unterlage 1, Kapitel 7). Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den

Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

E

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Stadt Arnstein und im Markt Werneck zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die

sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 27.11.2014
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

Will
Oberregierungsrätin